

Des
Ersten Theils
Anderes Buchs
Inhalt /

**Von denen Stücken worinn der Haus-Vatter / ehe
er Haushalten kan / vorbereitet werden
muß.**

welche
Wir
durch
eis mit
/ oder
ihnen
Recht
en we
ic vis
entlich
sonder
besche
ic. XL
figung
t. Ort
adic. &
m. Co
nd ent
richtm
tuff de
n zu so
ig. Leg
ur. 1.
mit ih
z. C. de
n, oder
sen das
s man
ue Go
de po
h. Dip.
m jeder
möglich
Dichter
röfmet
t. X. de
er wöl
chem n
n nicht
B. Ort
nen vo
erwöl
pz. p. 1.

en und
en ist
§. 5. 6.

Des

Singing.

Nachdem wir den Haus Vatter mit seinen Hausgenossen im vorhergehenden Buch von denen Qualitäten und Eigenschaften/ die sich an ihrer Person/ was vornemlich ihren Wandel betrifft/ finden sollen/ zur Genüge/ (als bisher in keiner Haushaltung) so viel deren ans Licht kommen/ geschehen ist/ unterwiesen/ und solcher Gestalt in einer zweitleistigern Betrachtung zur Haushaltung vorbereitet haben/ so folgt nun/ daß wir der Haushaltung näher tretend/ ihn auch in der nähern Absicht auf dieselbe in denen Stücken vorbereiten/ ohne deren Bestand er dieselbe entweder gar allerdings nicht anfangen/ oder doch wann er sie angefangen hätte/ in keiner Ordnung mit ersprießlichen Bedenken fortführen kan. Ehe er nun die Haushaltung anfangen kan/ muß er Haus und Hof haben/ darinnen er wohnen und haussen könne/ welches ihm entweder von denen Eltern und Blutsverwandten/ durch Testament und andere Schenkung erblich zufällt/ oder auch zu Zeiten durch Gerichtliche Executiones und Immisiones, oft auch durch Cessiones an ihm kommt: oder allererst aufgebauet/ gekaufft und gepachtet oder in Bestand genommen werden muß. In denen ersten Fällen achten wir ihn weiter zu erinnern nicht nöthig/ als daß er sonderlich bey denen Gerichtlichen Executionen und Cessionen seines Gewissens in Christlicher Sorgfalt wahrnehme/ damit ers durch Unbarmherzigkeit wider die Liebe nicht verlese/ und mit den beträngeten Seuffzern beschwere. Wer sich dieses/ wie er soll/ rechtschaffen zu Gemüthe ziehet/ der wird seine Haushaltung in diesen Fällen nie anders/ als durch die äußerliche Noth dazu gedrungen/ und gleichwol dabei mit Furcht anfangen; sein Gewissen aber von aller Ungerechtigkeit/ und ja gar auch von allem Zweifel zu reinigen/ dasselbe nach allen und jeden Umständen aufs schärfste in allen desselben Winkeln vorher durchsuchen/ damit er nicht sogleich mit dem Anfang an statt des Segens/ den Fluch über dieselbe ziehe. Dieweil er aber in denen übrigen Fällen ausführlichen Unterricht bedarff/ so wollen wir in diesem Buch in der Absicht auf den Anfang und Eintritt in die Haushaltung erslich von Aufbauung eines Hauses und Menerhofes/ und dahero von der Architectur, so viel er davon zu verstehen nöthig hat; Zum andern von dessen Erkauff und drittens Pachtung/ was dabei überall zu bedencken/ handeln. In dem Absehen aber auf die Haushaltung/ darein er nun auf eine oder andere besagte Art getreten/ wird er Unterricht finden/ daß er/ soviel als sich immer davon vermuthen läßt/ verstehe/ was er vierdtens von der Bitterung durchs ganze Jahr insgemein/ von denen vier Jahrs-Zeiten aber insonderheit/ und fünftens von desselben Frucht- und Unfruchtbarkeit zu vermuthen habe: damit er nach jeder Betrachtung in Haus- und Feld-Arbeiten/ nach dieser aber sonderlich im Kauffen und Verkauffen/ Handel und Wandel vorfichtiglich fahren möge. Worzu ihm zum sechsten zu dienstlicher Ordnung in einem Haus: Eolender gezeigt werden soll/ was er das Jahr durch von Monaten zu Monaten im Hause und draussen/ in denen Gärten/ Feldern/ Weibern/ Wäldern und sonst zu thun habe. Dieweil aber keine Haushaltung/ nach der Anzeige/ die im vorhergehenden Buch bereits geschehen/ ohne ziemlichen Bestand des Rechnens in einer Richtigkeit oder zum wenigsten ohne Mühseligkeit und Marter der Gedächtnis nicht geführet werden kan/ so soll ihm siebendes ein kurzer einfältiger Weg zum Rechnen/ so viel dessen zur Haushaltung nöthig ist/ gezeigt werden. Woben sich zugleich vom Feldmessen/ von Vergleichung der Mafen/ Elen/ des Gewichts und was der Rechnung sonst anhängig ist/ zu handeln/ bequeme Gelegenheit geschicklich zeigen wird. Nach diesen ist er sodann in die Hausverwaltung selbst mit guter Ordnung und Nutzen eingeführet zu werden vorbereitet und geschickt.

Rechts

In verb. Welche

Das Erb pfe
 zuzufallen
 ne Testament
 schaft; Und d
 derdahre Bertr
 dem ersten Vunc
 Testamenten das
 dessen 19. Capitel
 dieser Gelegenheit
 schafften ohne Tes
 fallen pflegen.
 kein Testament o
 den / v. pr. last. d
 werden vor allen
 Descendenten / al
 Urenkel / x. zur
 S. welche die übrig
 viel jemand aus ih
 des so wol in dem
 versehen / vid. N
 ff. de in off. testam
 n. ff. de liber. & p.
 Novell 1. in praefat
 Und dieses zwar of
 nach dieselbige no
 oder nicht / Wä
 ersten oder weiter
 ren oder ungebohe
 ter Zeit und binn
 Vatters zur Wel
 polth. junct. l. 2. §
 sen derjenige Unt
 alten Römischen
 v. § 2. cum seqq. li
 lit. cod. t. 1. J.
 Tertul. & Orph
 durch die neuere
 cap. 1. Obwolent
 denten / oder die
 befinden / vor alle
 aufsteigenden / ob
 zum Erbe beruffen
 nicht auf einerley
 Dingen zu sehen se
 Person von dem
 mehr: Im erste
 tig und gewiß/ daß
 aller ändern / so n
 inie sich befindlich
 storbenen Erbscha
 nehme: Im and
 ob diese Descenden
 kunden / alle mite
 hen; Oder ob 2.)
 vorhanden sind / n
 oder ob sie endlich
 als dem ersten Gro

Was demn

Rechts-Anmerkungen

über das andere Buch und dessen Eingang.

In verb. Welches ihm entweder von denen Eltern und Verwandten u.

Das Erb pfeget einem auf unterschiedliche Weise zuzufallen: 1.) Testaments-Weise; 2.) Ohne Testament / in Ansehung der Blut-Freundschaft; Und dann 3.) Heutiges Tages durch sonderbare Vertrag und Pacta. Weil wir nun von dem ersten Punct / wie nemlich einem vermittelt der Testamenten das Erb zufalle/bereits im ersten Buch und dessen 19. Capitel gehandelt; Als will uns geziemen / bey dieser Gelegenheit auch kühlich anzuzeigen / wie die Erbschaften ohne Testament und auch durch Verträge zuzufallen pflegen. Wann nun nach jemandens Absterben kein Testament oder letzte Willens-Meynung vorhanden / v. pr. Inst. de haredit. quæ ab intest. defert. alsdann werden vor allen Dingen des Verstorbenen Kinder oder Descendenten / als da sind / Söhne / Töchter / Enckel / Urenckel / u. zur Erbschaft beruffen / v. l. 220. ff. de V. S. welche die übrige miteinander ausschließen / so lang und viel jemand aus ihrer Linie vorhanden ist / gleichwie solches so wol in denen Götlichen als Weltlichen Rechten verkehrt / vid. Num. 27. v. 8. & seqq. Galat. 4. v. 7. l. 15. ff. de in off. testam. l. 7. ff. unde lib. l. 7. ff. de bon. damnat. l. 11. ff. de liber. & posthum. l. 14. ff. de suis & legit. hared. Novell. 1. in præfat. §. primum itaque & Nov. 118. cap. 1. Und dieses war ohne allen Unterscheid / es mögen hernach dieselbige noch in der Väterlichen Gewalt sieben oder nicht / Männlichen oder Weiblichen Geschlechts / ersten oder weitern Grads und Gliedes / Item gebohren oder ungebohren seyn (wann diese letztere nur zu rechter Zeit und binnen 10. Monaten nach dem Tod des Vatters zur Welt gebracht werden / v. l. 29. ff. de lib. & posth. junct. l. 3. §. 1. ff. de suis & legit. hared.) allermaßen derjenige Unterscheid der Personen / welcher in denen alten Römischen Rechten disffalls beobachtet worden / v. §. 2. cum seqq. Inst. de hared. quæ ab intest. defert. §. 15. Inst. eod. t. t. J. delegit. agnat. success. t. t. J. de Sect. Terrill. & Orphit. nec non t. t. J. de success. Cognat. durch die neuere Recht aufgehoben ist. v. Nov. 118. pr. & cap. 1. Obwolen aber vorbedeutet massen die Descendenten / oder diejenige / so sich in der absteigenden Linie befinden / vor allen andern / die vielleicht entweder in der aufsteigenden / oder in der Seiten-Linie vorhanden sind / zum Erbe beruffen werden / so geschiehet doch dasselbige nicht auf einerley Art und Weise / anerwogen vor allen Dingen zu sehen seyn wird / ob nur ein Kind / oder eine Person von denen Descendenten vorhanden oder mehr: Im ersten Fall ist die Sache dahin ganz richtig und gewis / daß dieselbige Person / mit Ausschließung aller andern / so wol in aufsteigender als in der Seiten-Linie sich befindlichen Personen / ganz allein in des Verstorbenen Erbschaft succedire. und dieselbige allein wegnehmen: Im andern Fall muß man aber zusehen; 1.) ob diese Descendenten / so in einer mehrern Anzahl vorhanden / alle miteinander im ersten Grad oder Glied stehen; Oder ob 2.) mit ihnen noch andere concurriren und vorhanden sind / die in einem weitern Grad entfernt; oder ob sie endlich 3.) alle miteinander in einem weitern als dem ersten Grad stehen.

Was demnach den ersten Punct betrifft/

ist zu wissen / daß sie alle miteinander in die Häupter / das ist / in gleiche Theile succediren / per Nov. 118. c. 1. ja so gar in dem Erb ihres abgelebten Vatters / dem noch lebenden Anherben / in denen jenigen Gütern / davon der Verstorbene testiren können / præferirt und vorgezogen werden / d. Nov. 118. cap. 1. verf. Licet. Welches aber unter denen nachfolgenden Erklärungen zu verstehen ist / *) wann die Kinder von beeden Eltern zugleich herkommen und leibliche Kinder sind / inmassen die Stief-Kinder / welche zwar einen Vatter / und zweyerley Mütter haben / nur in denen Väterlichen Gütern an vielen Orten zu gleichen Theilen succediren / in denen Mütterlichen aber nur diese / so von derselben Mutter gebohren worden / das Erb nehmen / gleichwie im Gegentheil diejenige / so zweyerley Mütter haben / gleichfalls die Mütterliche Güter zugleich bekommen / dahingegen die Väterliche Güter allein auf diese fallen / welche von diesem Vatter gezeugt worden. v. Rittershus. ad Novell. p. 7. c. 4. n. 9. & Struv. S. J. Civ. Exerc. 18. th. 17. mit welchem die Nürnberg. Reformation übereinstimmt. Tit. 34. L. 3. Item die Franckfurtische part. 5. Tit. 1. §. 6. & seqq. Es wäre dann / daß solche Stief-Kinder / vermög einer von beederseitigen Eltern aufgerichteten Einkindschaft / parificirt und einander gleich gemacht worden / allermaßen man sie so dann auch für gleiche und rechte Kinder / zu achten / und mit denselben zu gleichen Theilen in ihrer Eltern Erb zu lassen hätte / davon hier unten etwas mehr abgehandelt werden solle. vid. Reform. der Stadt Franckfurt pag. 3. tit. X. §. 15. und Ehur. Bayr. Land-Recht Tit. 26. verf. Darauf und in Kraft u. *) Wann die Kinder nicht etwas zum voraus bekommen / allermaßen in etlichen Statutis verkehrt / absonderlich aber in der Nürnbergischen Reformat. Tit. 34. L. 2. Kraft welcher in verdingten Heyrathen denen Söhnen aller Harnisch und Waffen zu der Wehr gehörig / auch die Väterliche Kleider und Büchet / damit man nicht hanthieret / denen Töchtern aber die Mütterliche Kleider / auch Schleyer / Hauben und andere Gebände / zu kommen. Darunter aber die güldene Ketten und Ring / imgleichen auch die Brauts-Krone nicht zu verstehen ist. v. Wehner. obl. pr. voc. Leib. Rittershus. ad Novell. pag. 7. c. 4. num. 10. & Wurfhain. in differ. Jur. Civ. & Reform. Noric. in Addit. pag. 84. num. 74. in fin. *) Wann von denen Allodial-der Einkenthums-Gütern die Frag ist / gestalten in denen Manns-Lehen die Töchter von denen Söhnen excludirt und ausgeschlossen werden / vid. Lud. Well. in Synops. Jur. Feud. c. 2. aph. 9. & Stryck. in Exam. Jur. Feud. cap. 15. qu. 3. & seqq. jedoch daß heut zu Tag (v. 2. F. 9. cap. 1. §. donare) denen Töchtern / so der Vatter nicht so viel eigene Güter verließ / daß dieselbe davon nach Ehren und ihrem Stand gemäß könnten ausgesteuert werden / hingegen aber die Söhne in denen angefallenen Lehen einen mercklichen und grossen Vortheil hätten / von denen Söhnen einige Hülffe gethan / und ihnen aus denen Lehen ein Heurathsgut gegeben werde / welches der Billigkeit in alle Wege gemäß ist. v. Stryck. Exam. Jur. Feud. c. 21. qui 23. cum. seqq. & Mev. pag. 3. dec. 367. Conf. Nürnberg. Reform. Tit. 34. L. 1. §. Doch folgen cum seqq. was aber bey sothaner Aussteuer zu consideriren und zu betrachten seye / davon besiehe Hartm. Pistor. Lib. 2. qu. 37. n. 10. & seqq. Und endlich *) wann nicht irgendwo das Recht der ersten Geburt eingeführet worden; dann / so dieses wäre / könnte ebenmäßig unter

unter denen Kindern die vorbedeutete Gleichheit nicht gehalten werden / angesehen so dann die Güter dem Erstgebohrnen allein bleiben / v. güldn. Bull. cap. 7. §. 2. welcher aber denen übrigen Brüdern eine gewisse portion, auf daß sie sich erhalten können / zu überlassen verbunden ist / welche portion Apanagium, oder Apanage bey denen Fürsten pfeget genennet zu werden / davon zu sehen Wilhelm. Leiser. Disp. de Apanag. apud. Fritsch. Vol. 3. Exerc. Jur. publ. 9. & Joh. Frider. Rhetius Disp. de Jure. portion alimentar.

Was den andern Punct belanget / wann nemlich mit denen Kindern ersten Glieds noch andere weitere concurriren und vorhanden sind / ist zu wissen / daß diese von jenen nicht alsfort ausgeschlossen werden / sondern mit ihnen in die Stämme succediren / einfolglich eben diejenige portion, es mögen ihrer an der Zahl so viel seyn / als es immer wollen / davon tragen / welche ihr abgelebter Vatter / dessen Person sie vorstellen / und in dessen Stell und Glied sie treten / wann er noch leben sollte / bekommen hätte / v. §. 6. J. de hered. quæ ab intest. defer. Nov. 118. cap. 1. & auth. in success. C. de suis & legit. hered. Consent. Chur. Bayer. Land. Recht. pag. 5. tit. 3. wo aber aus ernenneten Kindern. cum. seqq. Franckfurt. Reform. pag. 5. tit. 1. §. wann auch erliche 2. Item Nürnbergische Reform. Tit. 34. L. 4. §. So ein Vatter 1c. & §. Wo aber nicht allem 1c.

Was aber endlich den dritten Punct betrifft / wann nemlich alle Descendenten mit einander in einem weitem als dem ersten Grad oder Glied stehen / in diesem Fall muß man abermal sehen / ob selbige von einem oder unterschiedlichen Stämmen herkommen / dann in jenem Fall (wann zum Beispiel viel aus einem Sohn gezeugte Encklein vorhanden) succediren selbige miteinander in die Häupter / und bekommen aus dem Erb zu diesem ende gleiche Theile / weil ein jeder unter ihnen aus seiner eigenen Person erbet; In diesem Fall aber (wann zum Beispiel aus unterschiedlichen Söhnen unterschiedliche Encklein an ungleicher Zahl zugegen sind) erben dieselbe in die Stämme / gestalten es unbillich wäre / wann sie mehr als ihr Vatter / dessen Person sie doch vorstellen / bekommen solten; Und dieses ist in denen gemeinen Käyserlichen Rechten ohne allen Zweifel / v. §. 6. J. de hered. quæ ab intest. def. §. f. J. cod. & Nov. 118. cap. 1. add. Ludwell. Disp. ad. J. 10. th. 1. lit. K. Rittershus. ad. Nov. pag. 7. c. 4. num. 15. Franzk. Exerc. 8. qu. 7. & Otto Tabor partit. Element. p. 3. Sect. 2. th. 11. Consent. Chur. Bayerisch Land. Recht. pag. 3. tit. 3. §. es sollen auch 1c. Wiewol in einigen Statuts die gleichen Theile disfalls beliebet worden. v. Nürnberg. Reform. Tit. 34. L. 4. §. Wann aber nicht Kinder 1c. & Tit. 29. L. 3. §. so aber auf 1c.

Gleichwie es aber verschiedene Arten der Kinder gibt / als da sind diejenige / so aus einer rechtmässigen Ehe erzeugt worden / ferner die Natürliche oder Liebes Kinder / welche von zweyen ledigen Personen außerhalb der Ehe gebohren sind / v. Chur. Bayer. Land. Recht. p. 3. tit. 2. §. erliche aber sind 1c. & Reform. der Stadt Franckfurt. pag. 5. tit. 1. §. 13. Item die Huren Kinder und Bastard, so aus gemeinen Weibern erzeiget; Wie nicht weniger auch solche Kinder / welche aus dem Ehebruch oder anderer verdammter / und mit gar zu nahen Bluts-Freunden oder Schwägern gescheneher Vermischung gebohren worden; Und endlich auch angewünschte Kinder 1c. Also muß man wissen / daß alles das obige / was bishero von der Succession und erblichen Nachfolge gesagt worden / nur von denenjenigen allein zu verstehen seye / welche aus einer rechtmässigen Ehe erzeugt worden / d. Nov. 118. c. 1. Dann was die natürlichen oder Liebes-Kinder betrifft / so er-

ben dieselbe anderst ihren Vatter / anderst aber ihre Mutter. Den Vatter erben sie nur in dem sechsten Theil der Erbschaft / oder in zweyen Unzen / welche sie noch über die mit ihrer Mutter theilen müssen; das übrige aber / was von der Erbschaft noch vorhanden / bekommen die nächsten Freunde: Ja / wann ehelich erzeugte Kinder vorhanden / haben sich die Natürliche von der Erbschaft ihres Vatters gar nichts anzumassen / ausser daß man ihn aus ihres Vatters Vermögen die Nahrungs-Mittel / nach Ermässigung des Richters reichen läset / davon weitläufig gesehen werden kan. Nov. 89. cap. 12. & auth. licet. C. de natural. liber. Consent. Chur. Bayer. Land. Recht. p. 3. tit. 5. & Franckfurt. Reform. p. 5. tit. 1. §. 13. Dahero dann an etlichen Orten der natürliche Vatter Obrigkeit. Dies wegen dahin pfeget angehalten zu werden / daß er solche Kinder noch bey seinen Lebenszeiten / ohneachtet er gleich eheliche Kinder hätte / ein Benandtes zu ihrem Unterhalt verordnen muß. vid. Chur. Bayer. Land. p. 2. tit. 5. §. So aber der Vatter 1c. Die von solchen natürlichen und unehelichen Kindern aber hinweg wiederum erzeugte Kinder erben ihren Antheil in den gemeinen Rechten nach nicht v. l. f. C. de natural. lib. & Nov. 89. wiewol nach denen Nürnberg. Statuten, so ferne diese Kinder ehelich erzeugt worden / ein anders verordnet zu finden in Nürnberg. Reform. Tit. 34. L. 8. §. f. Die Mutter aber erben die natürliche Kinder ohn alles Widersprechen / gleichemassen als die ehelich gebohrne Kinder / sie mögen hernach allein / oder die ehelich erzeugte zugleich mit ihnen vorhanden seyn / v. l. p. C. ad. Sc. Orphit. & arg. §. 1. eod. Consent. Chur. Bayer. Land. p. 3. tit. 5. ult. Nürnberg. Reform. Tit. 34. L. 8. und Franckfurt. Reform. p. 5. tit. 1. §. 13. in fin.

Was von denen Natürlichen oder Liebes Kindern bishero gesagt worden / hat so lang seine Kraft und Platz / als sie nicht durch die Legitimation ehelich gemacht / und hiedurch die ihnen von der Geburt anlebende Macul aufgehoben worden / dann so dieses geschehen / müste man von ihnen ganz ein ander Urtheil fällen. Es werden aber solche Kinder auf zweyerley Weise legitimiret und ehelich gemacht: 1.) durch die nachfolgende Ehe / wann nemlich der Vatter ihre Mutter auf gebührende Weise ehelichet: und dann 2.) durch den Käyser / oder die hierzu verordnete Pfalzgrafen / als welchen die Käyserl. Majestät diesen Gewalt gegeben hat / wie nicht weniger auch durch die Landes-Obrigkeit und Herrschaft / Kraft der Landsfürstl. und Landsherl. Obrigkeit in dero Landen / arg. l. f. ff. de Jurisdic. add. Limnæ. de Jure. Publ. Lib. 4. cap. 9. num. 14. Knipschild. de Privileg. Civit. Imp. Lib. 2. c. 4. num. 100. & Mylerus ab Ehrenbach. de Statib. Imp. cap. 54. §. 1. & seqq. Im ersten Fall werden die solcher Gestalt legitimirete Kinder denen in der Ehe erzeugten allerdings gleich gehalten / und succediren ihren Eltern mit denenselben auf gleiche Weise / v. §. 1. verf. nec non. J. de hered. quæ ab intest. defer. Nov. 74. & 89. & cap. tanta. X. qui fil. legit. add. Gail. 2. O. 141. Conf. Nürnbergische Reform. Tit. 34. L. 5. Item Reform. der Stadt Franckfurt. pag. 5. tit. 1. §. 4. Im andern Fall aber succediren solche legitimirete Kinder ihrem Vatter alsdann erst / wann kein ehelich erzeugte Kinder vorhanden sind / Nov. 74. & 89. cap. 9. es wäre dann / daß sie der Käyser auch ausdrücklich hierzu legitimiret hätte / v. Gail. 2. O. 140. & 142.

Was ferner die so genandte Huren Kinder oder Bastard betrifft / welche von ledigen gemeinen Weibern / die sich nicht zu einem Mann allein halten / sondern bald dieselbe bald einen andern zulassen / gebohren worden. v. l. 13. §. 2. ff. ad L. Jul. de adult. so können dieselbe den Vatter deswegen nicht erben / weil solcher ungewiß ist / v. l. 27. ff. de

Act. hom. l. 2. & schaff aber sind hernach allein / zeigte Kinder u Consent. Chur. diejenige Mutter und vornehmer Orphit. als wels übrigen / gleich werden sie auch frauen / und an stammenden Fr Cogn. Die aus langend / sind die fertlichen Rechte mal der zur Na det wird / per C. de incest. nu Rechten ihnen so befohlen wird / quam poll. per ad gen anderst geno ten Ungepaar ad ten ad auth. ex Strauch. Diss. ad mas. So hab Fürsten und Re dem Chur. Bay der. Reform. der Reform. der St 2. O. 88. n. 16. Ri intell. c. 2. art. 1 tal. tit. de eo qui adoptirte oder an selbige (so fern d figer und gebürl ebenmässig gleich allen andern Erb junct. §. 1. & 2. J. üh Land. Recht. p. 3. zick pag. 5. tit. 1. §. 5. ürb daß die Adoption / folglich keines wo roie Christinas v cap. 13. de Jur. no ion nold. Vinn. ad pr. we welchen aber mo eclog. 77. Schilt. In no in apollit. ad Schr Stryck. in usu mod wion. jur. d. t. §. ult Ir 2. art. 30. Würt on §. aber auf die 1c. bā 3. tit. 1. §. ult. ult Bis hieher hab denzen / oder die in sonen ihren Eltern rig / daß wir gleit ses ihres Rechts u demnach auf zwey Eltern Verbreche Görtlichen Maje net / vid. auth. G hazer. in 6. oder get / und solcher ge ten Majestät beg ab intell. & l. 5. fa

Mat. hom. l. 2. & 4. ff. unde cogn. der Mütterlichen Erbschaft aber sind sie ohn allen Unterscheid fähig / sie mögen hernach allein / oder mit ihnen auch noch andere ehlich erzeugte Kinder vorhanden seyn / §. 3. J. de Sc. Orphit. Consent. Chur-Bayer. Landr. p. 3. tit. 6. §. ult. Nur allein diejenige Mutter wird ausgenommen / welche von hoher und vornehmer Anfunft herstammet in l. 5. C. ad Sc. Orphit. als welche solche Kinder nicht erben können. Im übrigen / gleichwie diese Kinder ihrer Mutter erben / also werden sie auch zu der Erbschaft ihrer Mütterlichen Anfrauen / und anderer von der Mütterlichen Seiten herstammenden Freunde gelassen / per l. 2. 4. & 8. ff. unde Cogn. Die aus verdammtter Geburt erzeugte Kinder belangend / sind dieselbe ihrer Eltern Erbschaft denen Kaiserlichen Rechten nach so gar unfähig / daß ihnen nicht einmal der zur Nahrung behörige Unterhalt hievon gereicht wird / per Nov. 74. & 89. junct. auth. ex complexu. C. de incest. nupt. Biewol nach denen Canonischen Rechten ihnen solchen Unterhalt aus Wildigkeit zu rei hen befohlen wird / in cap. cum haberet §. X. de eo qui dux. quam poll. per adult. Welcher Text / ob er wol von einem andern genommen und verstanden wird / davon zu sehen Ungepaar ad Decretal. tit. de eo qui dux. num. 5. Richter ad auth. ex complexu C. de incest. nupt. num. 21. Strauch. Diss. ad Jus Justin. XI. aphor. 21. in f. ibique Thomas. So haben doch die vorige Meynung die meiste Fürsten und Republicken angenommen / als zu sehen aus dem Chur-Bayer. Land-Recht. p. 3. tit. 6. §. Die Kinder der Reform. der Stadt Frankfurt. p. 5. tit. 1. §. 15. Item Reform. der Stadt Nürnberg Tit. 34. L. 9. Add. Gail. 2. O. 88. n. 16. Richter c. l. num. 22. Stryck. de Success. ab intest. c. 2. art. 1. §. 39. edit. prior. & Linck. ad Decretal. tit. de eo qui duxit. §. 4. in fin. Was dann endlich die adoptirte oder angewünschte Kinder betrifft / so erben dieselbige (so fern die Aufnahme an Kindesstatt rechtmäßiger und gebühlicher Weise geschehen und erweislich ist) ebenmäßig gleich denen ehlichen Kindern / und werden allen andern Erben vorgezogen. per l. pen. C. de adopt. junct. §. 1. & 2. J. eod. mit welchem auch das Chur-Bayer. Land-Recht. p. 3. tit. 4. Item die Frankfurt. Reform. pag. 5. tit. 1. §. 5. überein kommt. Woraus zu schließen / daß die Adoptiones noch heut zu Tag geschehen können / folglich keinesweges abrogirt oder abgeschafft sind / gleich wie Christinas Vol. 1. Decif. Belgic. 185. Gudelin. Lib. 1. cap. 17. de Jur. noviss. Groenewegen de LL. abrogat. Arnold. Vinn. ad pr. J. de adopt. nu. 2. dafür halten wollen / welchen aber widersprechen Philipp. in us. pract. Inst. eclog. 77. Schilt. Inst. Jur. Civ. Tit. de adopt. th. 2. Gothofr. in apothill. ad Schneidew. Comment. lit. A. Stryck. in usu modern. Pandect. d. tit. §. 3. & Huber in position. jur. d. t. §. ult. Conf. Sächsisches Land-Recht. Lib. 2. art. 30. Württembergische Land-Recht. pag. 4. tit. 22. §. aber auf die 10. und Statuten der Stadt Hamburg / pag. 3. tit. 1. §. ult.

Bis hierher haben wir erörtert / was massen die Descendenten / oder die in der absteigenden Linie befindliche Personen ihren Eltern succediren : Ist der ohalben noch übrig / daß wir gleichermaßen fürklich darthun / wie sie dieses ihres Rechts unterweilen beraubet werden : welches demnach auf zweyerley Weise geschieht : 1.) wegen ihrer Eltern Verbrechen / wann nemlich dieselbige sich an der Göttlichen Majestät vergriffen / und dieselbige verlaugnet / vid. auth. Gazaros. C. de haeret. & cap. statutum. de haeret. in 6. oder wann sie die weltliche Majestät beleidiget / und solcher gestalt das so genandte Laster der beleidigten Majestät begangen haben / v. §. 5. J. de haeret. quae ab incest. & l. 5. C. ad L. Jul. Majest. in welchen Fällen

die Güter confisciret werden / und der Obrigkeit heimfallen / dd. text. 2.) wegen ihrer eigenen Mißhandlung / wann sie nemlich ihre Eltern ein Testament zu machen genöthiget / oder selbige mit Gewalt davon abgehalten / und sich solchem nach ihres ihnen sonst anfallenden Erbtheils untüchtig oder unwürdig gemacht haben / v. t. t. ff. & C. si quis aliqua testat. prohib. In welchem Fall nach denen gemeinen Kayserl. Rechten solcher Erbtheil abermahls der Obrigkeit heimfällig ist / dd. tit. & 2. Feud. 56. Nach denen Nürnberg. Statutis aber denen nächsten Freunden zugewendet wird. Nürnbergis. Reform. Tit. 29. L. 4. §. und wann die Eltern. & L. 17. eod. tit. Unterweilen verzeihen und begeben sich die Erben ihres Antheils freywillig / welches / ob es wol denen Kayserl. Rechten nach / nicht geschehen mögen. vid. l. ult. ff. de suis & legit. haeret. l. 38. ff. & l. 15. C. de pact. l. 3. C. de Collat. l. 61. ff. de V. O. & l. 4. C. de inutil. stipul. jedoch heut zu Tag / absonderlich bey adelichen Personen / welche mit ihrer Ehe-Steuer zu frieden sind / und der übrigen Erbschaft sich verzeihen / auch zu dem Ende Verzeihungsdöchter genennet werden / sehr üblich ist / davon hier unten gehandelt werden soll. Und so viel von der Succession und Erb-Folge der Kinder.

Wann aber in absteigender Linie weder Kinder noch Kindskinder / noch derselben Kinder / und so fort vorhanden sind ; alsdann gebühret des Verstorbenen Erbschaft denen nächsten Anverwandten in der aufsteigenden Linie / Manns- und Weibs-Personen / per Nov. 118. c. 2. (welches nach denen alten Kayserl. Rechten anders war / wie zu sehen ex pr. J. de Scro Terryll. junct. §. 4. & 5. J. eod.) doch also daß der nächste den weitesten / als zum Beyispiel des abgelebten Vatter den Anhern / der Anher den Ur anhern und so weiter hinaus zu rechnen / ausschließet. Es können aber die in aufsteigender Linie befindliche Personen / entweder wie sie untereinander allein sind : oder wie sie mit den Seitens-Verwandten concurriren und zusammen treffen / betrachtet werden.

Im ersten Fall sind sie entweder im ersten oder weitem Grad befindlich / wann sie nur im ersten Grad sind / als zum Beyispiel Vatter und Mutter / so erben sie das verstorbene Kind zu gleichen Theilen in die Häupter und schließen alle andere in weitem Grad befindliche Personen aus. Nov. 118. c. 2. pr. & auth. defuncto C. ad Scro Tertull. Wann aber nur eines von die/en beiden Personen im Leben wäre / so siele demselben des Verstorbenen Erbschaft gang allein / ebenfalls mit Ausschließung aller anderer / anheim. dd. txx. Conf. Chur-Bayer Land-Recht. p. 3. tit. 7. §. nemlich / cum seq. Reformat. der Stadt Frankfurt. pag. 5. tit. 2. §. 1. & 2. und Reform. der Stadt Nürnberg Tit. 35. L. 1. §. so jemand. Sind aber solche Personen in weitem Grad anzutreffen / und an der Zahl ungleich / als zum Beyispiel auf des Vatters Seiten nur der Anherz oder die Anfrau ; Auf der Mutter Seiten aber beyde / nemlich der Anherz und Anfrau zugleich : so wird die ganze Erbschaft des Verstorbenen in 2. Theil getheilet / und nimmt der Väterliche Anherz allein die Helffte ; der Mutterliche Anherz und Anfrau aber bekommen zugleich die Helffte davon : Wären aber diese Personen an der Zahl gleich / so müste gleichfalls eines so viel als das andere bekommen. vid. Nov. 118. c. 2. verf. si autem. Consent. Chur-Bayer Land-Recht. c. l. §. Da aber Frankfurt Reformat. c. l. §. So aber 10.

Im andern Fall / wann nemlich mit denen in aufsteigender Linie befindlichen Personen / auch Seitens-Verwandte oder Geschwister concurriren / hat man abermal einen Unterscheid zwischen den vollgebürtigen und halbbürtigen

Halbgeschwistern zu machen: Jene/nemlich die Geschwister von voller Geburt oder leibliche Geschwister succediren mit ihren Eltern in ihres abgelebten Bruders oder Schwester Erbschaft in die Häupter und zu gleichen Theilen / Nov. 118. c. 2. ver. si verò Conf. Chur-Bayr. Land-Recht. c. 1. §. es werden aber Nürnberg. Reform. Tit. 35. L. 2. §. So Söhne oder Töchter. Item Reform. der Stadt Franckfurt. §. 4. & 5. Wiewol es nach denen alten Kayserlich. Rechten eine andere Bewandnus gehabt / als zu sehen ex pr. J. ver. itaque &c. quibus non est permitt. Tertul. fac. & l. f. C. commun. de success. Gleichweise wie vermög der Statuten der Stadt Straßburg die Eltern ihre verstorbene Kinder allein ohne einigen Unterscheid der Güter erben / und des Kindes Geschwister / sie seyen voll- oder halbürthig / ausschließen / wie bezeuget Otto Tabor. Partit. Element. pag. 3. Sect. 2. th. 15. in f. welches auch denen Sächsischen Rechten conform. ist / v. Sächsischen Land-Recht. Lib. 1. art. 17. Add. Joh. Schneidew. ad tit. Inst. de hered. quæ ab intest. rubr. de success. parent. natural. & legit. simul. num. 34. & Conrad. Rittershuf. ad Novell. pag. 7. cap. 10. §. 5. in f. Und zwar fällt solchen Geschwistern / welche mit ihren Eltern in ihres abgelebten Bruders oder Schwester Erbschaft succediren / ihr Antheil dermaßen zu / daß derselben noch lebende Eltern keinen usufructum oder Nug. Gebrauch auf denselben præterdiren können / wie zu sehen ex Nov. 118. c. 2. v. nullum usum. Conf. Chur-Bayr. Land-Recht. c. 1. §. was auch x. cum. seqq. Nürnberg. Reformat. Tit. 35. L. 2. §. ult. Add. Cujac. ad Nov. 118. pag. 350. & Rittershuf. c. 1. num. 18. Wie es aber diffalls nach denen Franckf. Statuten gehalten werde / davon besitze Reformat. der Stadt Franckfurt. pag. 5. tit. 2. §. 8. & tit. 8. §. 11. cum seqq. Es succediren aber nicht allein die leibliche Geschwister mit ihren Eltern in ihres abgelebten Bruders oder Schwester Erbschaft / sondern auch derselben Kinder / so sie gleichfalls von beeden Banden / und ihre Eltern verstorben wären / jedoch nicht in die Häupter / sondern in die Stämme / gestalten sie an statt ihres verstorbenen Vatters oder Mutter mit eintreten / ein solgich so viel erben / als denen für ihren Antheil an der Erbschaft / so sie im Leben wären / gebühret hätte. vid. Nov. 127. cap. 1. Conf. Chur-Bayrisches Land-Recht. c. 1. §. es werden aber. Nürnbergische Reformat. Tit. 35. L. 2. §. So aber das Verstorben etc. Item Reformat. der Stadt Franckfurt. c. 1. §. 6. Welche Stamm-Erbung nicht allein Platz findet / wann die Geschwister-Kinder mit ihren Vettern und Basen / wie auch ihren Eltern zugleich vorhanden sind / sondern auch / wann sie nur allein mit ihren Eltern zusammen treffen / immassen hierinnen ihren Rechten nichts benommen werden kan / es mögen von dem verstorbenen Geschwister da seyn / oder nicht. Und dieser Meynung ist insonderheit Joh. Harpprecht. ad pr. J. de hered. quæ ab intest. defer. num. 387. Joh. à Sande decis. Frif. lib. 4. tit. 8. def. 5. Rittershuf. c. 1. §. 6. num. 9. und noch andere mehr / mit welche auch das Chur-Bayr. Land-Recht ausdrücklich einstimmet / c. 1. §. Es werden aber etc. in verb. oder aber solche Kinder allein verlassen hätte / erben solche Geschwister-Kinder mit des verstorbenen Eltern / und anderen ihren Vettern und Basen / oder / da solche Vettern und Basen und dero Kinder nicht fähig sind / mit des verstorbenen Eltern allein / in die Stämme / an ihrer Vatter oder Mutter statt / als ob dieselbe noch lebten. Wiewoln Otto Tabor Partit. Element. pag. 3. Sect. 2. th. 25. in iudic. eine widrige Meynung heget: Ubi vid. alleg. Dd. Diese aber / nemlich die Halb-Geschwister / Stief-Brüder und Stief-Schwestern werden von denen Eltern des

Verstorbenen ausgeschlossen / d. Nov. 118. c. 2. & auth. de functo ibique Dd. C. ad Sc. Tertul. welches auch von ihren Kindern also zu verstehen ist / dd. xxx. Conf. Chur-Bayr. Land-Recht. c. 1. §. aber die Geschwister etc. Franckf. Reformat. c. 1. §. 7. Item Reform. der Stadt Nürnberg. Tit. 35. L. 2. §. wo aber das angestorbene etc. Wiewol es nach denen alten Kayserlichen Rechten eine andere Bewandnus gehabt / als zu sehen. ex §. 1. & seq. J. de legit. agnat. succed. pr. J. de Sc. Tertul. & l. 7. C. eod. So ist auch in denen Statuten der Stadt Straßburg de an. 1515. d. 16. May diffalls etwas anders verordnet worden. v. Oct. Tabor. partit. Element. p. 3. Sect. 2. th. 15. in eccl. Und dieses alles / was bishero von denen Eltern gesagt worden / wie nemlich dieselbige ihre verstorbenen Kinder erben / hat bey denenjenigen / welche solche Kinder aus rechtmäßiger Ehe erzeiget / seine undisputirliche Richtigkeit; Wie aber diese Eltern ihren Kindern succediren / welche dieselben außser der Ehe / ja wol gar im Ehebruch oder Blutschande gezeuget / oder selbige nach mals legitimiret haben / kan man zur Genüge aus demjenigen abnehmen / was hieroben von denen aus einer solchen Ehe erzeugten Kindern gesagt worden; Dann gleichwie solche Kinder denen Eltern / also pflegen hinwieder solche Eltern ihren Kindern zu succediren / außser daß diejenige / welche adoptiret oder angewünschte Kinder haben / dieselbigen alsdann erst erben / wann sie die Väterliche Gewalt hierdurch bekommen / da hingegen solche angewünschte Kinder solchen ihren Eltern ohne Unterscheid zu succediren pflegen / so mögen in derselben Gewalt stehen oder nicht. v. §. 2. ibique DD. J. de adopt. & §. 2. J. de acquis. per arrog. Conf. Chur-Bayr. Land-Recht. p. 3. Tit. 8. Add. Tabor. c. 1. & Schneidew. supr. cit. loc. n. 37. Und so viel von der Succession und Erbfolg derer Erben in ab- und aufsteigender Linie.

Wann aber niemand weder in ab- noch aufsteigender Linie vorhanden / alsdann fällt des verstorbenen Erbschaft auf die in der Seiten / oder Zwerch-Linie befindliche Personen / dergleichen sind entweder des verstorbenen Brüder und Schwestern / oder noch weitere Personen; die Brüder und Schwestern aber sind entweder nur allein vorhanden / oder sie treffen mit andern in einem weitern Grad befindlichen Personen zusammen. Wann sie nur allein vorhanden sind / muß man sehen / ob sie sind Geschwister von beeden Banden / oder nur von einem; Jene die leibliche Geschwister / erben den verstorbenen allein in die Häupter / mit Ausschließung derer Halbgeschwister / v. Nov. 84. cap. 1. inf. junct. Nov. 118. cap. 3. Conf. Sächs. Land-Recht. L. 2. art. 20. add. Schneidew. ad tit. J. de hered. quæ ab intest. defer. rubr. de tertio ord. succed. num. 8. & seqq. Chur-Bayr. Land-Recht. pag. 3. tit. 9. Nürnberg. Reform. Tit. 35. L. 4. §. 1. und Reformat. der Stadt Franckfurt. p. 5. tit. 3. §. 1. & seqq. Wiewol es nach denen alten Kayserl. Rechten anders gewesen / als zu sehen ex l. 1. C. de legit. hered. mit welchen es noch heut zu Tag die Statuta der Stadt Straßburg halten / wie bezeuget Tabor. c. 1. th. 17. in iudic. Diese / die halbgebürge Geschwister nemlich / erben den verstorbenen / wann keine vollbürtige nebst dero selben Kinder / davon hienuten gesagt werden solle / vorhanden / darneben aber dieselbige nur entweder vom Vatter oder von der Mutter allein da sind / gleichweise gang allein in die Häupter; wofen aber einseitige Geschwister vom Vatter und der Mutter zugleich / anzutreffen / ist unter denen Rechtslehrem amnoch ein großer Streit / ob dieselben die Väterlich / und Mütterliche Güter zugleich / ohne Unterscheid / unter sich theilen können; oder ob die Geschwister von der Väterlichen

Seiten nur
ster von de
Güter erbe
dung bedi
unterschied
Väterlich
sie herkom
gende Doch
aus ad auth
vol. 1. Conf
Sabaud. Lit
legit. hered
Inst. 10. 6.
Rittershuf.
ad Treutl. V
tim. 9. qu. 1
ad. tit. J. de
Pignit. qu.
que etiam
auch in E
mit vielen
Philipp. in
Chur-Ba
Land-Rech
ibi: Ohr
succed. ab i
auch im La
Land-Rech
dann in d
Reformat.
des groß
hierinn di
sen wir es
lassensche
ne geacht
de. Die
ster von de
den Gü
Treutler.
Donell. H
lois relat
3. cap. 14.
ab eundem
de succed.
nicht allei
zu seiner
bezeuget
Welches
zu sehen e
curat zu
Brunnem
diese Mei
nommen
Ordnung
ge liegend
hingegen
Mütterli
ter vora
35. L. 5. in
stirbe, un
darneben
hinter ih
dem V
schwister
so von d
bin. in

Seiten nur allein die Väterliche / hingegen die Geschwister von der Mütterlichen Seiten nur die Mütterliche Güter erben / welcher Streit wol einer Kayserl. Entscheidung bedürffte. Jener Meinung / daß nemlich diese von unterschiedlichen Seiten herkommende Geschwister / die Väterliche Güter zugleich und ohn allen Unterscheid / wo sie herkommen / unter sich theilen können / pflichten nachfolgende Doctores bey : als Placentinus Glossat. Fulgos. Baldus ad auth. itaque C. commun. de success. Nicol. Everhard. vol. 1. Conf. 60. num. 10. & seqq. Anton. Faber. in Cod. Sabaud. Lib. 6. tit. 33. def. 2. Gothofr. ad l. 17. lit. A. C. de legit. hered. Vinn. L. 2. S. Q. cap. 31. Ludwell. Exerc. ad Inst. 10. §. 4. lit. C. Fachinae. Controvers. Lib. 6. cap. 5. Rittershus. ad Novell. pag. 7. cap. 13. num. 9. in f. Bachov. ad Treutl. V. 2. Disp. 14. th. 5. lit. C. Ungepaar. Exerc. Justin. 9. qu. 8. Hunnius Lib. 3. var. resolut. tr. 1. qu. 37. Franzk. ad tit. J. de hered. quæ ab intest. cap. 11. num. 37. Virgil. Pingis. qu. Sax. 15. C. J. A. lib. 38. tit. 7. §. 17. verß. *undecimque etiam* / und noch andere mehr. Welche Meinung auch in Sachen recipirt und angenommen / gleichwie mit vielen præjudiciis beweiset Carpz. pag. 3. cap. 14. d. 4. & Philipp. in usu pract. Inst. Lib. 3. tit. 5. §. 1. clog. 27. Item Chur. Bayern / nach Ausweisung des Chur. Bayr. Land-Recht pag. 3. tit. 9. §. hätte aber der Verstorbene 2c. ibi : Ohne Unterscheid der Güter 2c. add. Manz. tr. de success. ab intest. diff. 6. qu. 3. num. 18. Wie ingleichen auch im Lande Württemberg laut des Württembergischen Land-Recht. p. 4. tit. 21. §. Wann dann jemand. 2c. Und dann in der Stadt Franckfurt vermög der Franckfurt. Reform. pag. 5. tit. 3. §. 5. in verb. Jedoch / dieweil solches groß Gezänck und Unruhe gebieret / auch hierinn die Beweysungen etwan schwer fallen / so lassen wir es dabey bleiben / daß des Verstorbenen Verlassenschaft / sie komme her / wo sie wolle / vor die seine geachtet / und also ohne Unterscheid geerbet werde. Diese Meinung hingegen / daß nemlich die Geschwister von der Väterlichen Seiten nur allein die Väterlichen Güter erben / behaupten nachfolgende Doctores : Treutler. Brunnerman. Richter. Berlich. Gudelin. Struv. Donell. Hillig. Schurff. Boër. Perez. Borcholt. Tiraquell. in locis relatis à Goswino ab Erpach. in addit. ad Carpov. pag. 3. cap. 14. d. 1. Mevius. Bartus. Modest. Pistor. in locis relatis ab eisdem sententia non postremo Patrono. Dn. Stryck. de success. ab intest. Diff. 3. cap. 1. §. 24. Und daß dieses nicht allein die gemeinste Meinung seye / sondern auch zu seiner Zeit allezeit in respondendo beobachtet worden / bezeuget Harppr. ad pr. J. de hered. ab intest. num. 441. Welches auch von denen Ictis. Altdorffis gesehen / wie zu sehen ex Resp. Altdorff. 17. Item von der Juristen Facultät zu Franckfurt an der Oder / nach dem Zeugniß Brunnem. Conf. 19. num. 2. zu geschweigen / daß eben diese Meinung auch in vielen Statutis recipirt und angenommen worden ; Dann also bezeuget solches die Raths. Ordnung des Stifts Eöln. pag. 5. tit. 5. ibi : Diejenige liggende Güter / so vom Vater herrühren / und hingegen die Brüder und Schwestern von der Mütterlichen Seiten / die Mütterliche liggende Güter vorab erben. 2c. Item die Nürnberg. Reform. Tit. 35. L. 5. in verb. Wann eines ohne Geschäfte absterbt / und Geschwistrige von dem Vater allein / uß darneben auch Geschwistrige von der Mutter allein hinter ihm verläßt ; So erben die Geschwistrige von dem Vater alle Haab und Güter / die von demselben ihrem Vater herkommen ; desgleichen die Geschwistrige von der Mutter ; Die Haab und Güter / so von der Mutter herkommen seyn 2c. Add. Wurffzin. in differ. Jur. Civ. & Ref. Nor. class. 1. sect. 1.

membr. 2. th. 47. Welches auch in Friesland eben so beobachtet wird / wie bezeuget Joh. à Sande decif. Fris. Lib. 4. tit. 8. def. 1. Und dieses alles hat Platz / wann Brüdern und Schwestern nur allein vorhanden sind.

Wann aber die Geschwister mit andern in einen weitem Grad der Seiten-Linie befindlichen Personen concurriren oder zusammen treffen : alsdann muß man abermalen sehen ; Ob sie mit ihren verstorbenen Geschwister-Kindern oder mit weitem Seiten-Freunden concurriren ? Jenen Falls / erben die Geschwister selbst in die Häupter / die Geschwister Kinder aber succediren in die Stämme / und bekommen folglich eben denjenigen Antheil / welchen ihr Vater / in dessen Stell sie treten / so er noch lebete / bekommen hätte. Nov. 118. cap. 3. verß. si autem defuncto. Schließen auch darneben des Verstorbenen einseitige Brüder aus. Nov. 118. cap. 3. verß. *Ex diverso Sc.* Item / Das Edict von dem Regiment zu Nürnberg im Jahr 1521. ausgangen / von Succession der Brüder und Schwestern-Kindern / wie die mit ihrer abgestorbenen Vater und Mutter Bruder oder Schwester die andere abgestorbene ihres Vatter oder Mutter Brüder oder Schwester in die Stämme erben sollen 2c. Conf. Chur. Bayern. Land-Recht. pag. 3. tit. 9. §. oder da deren 2c. Reformat. der Stadt Franckfurt. pag. 5. tit. 3. §. 2. und Reformat. der Stadt Nürnberg. Tit. 35. L. 4. §. 1. Bienvol nach denen Sächsischen Rechten ein anders observiret wird / als nach welchen das jus representationis. Kraft dessen die Kinder in ihrer Eltern Stelle treten / in der Seiten-Linie nicht Platz hat : wie zu sehen aus dem Sächsischen Landr. Lib. 1. art. 5. & lib. 1. art. 17. Add. Joh. Schneidewin. ad tit. J. de hered. ab intest. rubr. *de tertio ordine succedendi*, n. 14. Wenn aber nur allein Geschwister-Kindern vorhanden / alsdann erben auch dieselben in gleichen Theilen in die Häupter ; vid. Kayf. Constitution und Satzung / wie Brüder oder Schwestern-Kindern ihres Vatters oder Mutter Bruder verlassene Erbschaft unter sich theilen sollen / zu Speyer promulgirt de An. 1529. Durch welche Satzung (die vom Kayser Carl den V. herausgegangen) der alten Glossatorum, als des Azonis und Accursii, und ihres beyder Anhangs Gezänck aufgehoben worden. Conf. Chur. Bayern. Land-Recht. p. 3. tit. 9. hätte aber der Verstorbene gar keine 2c. Franckf. Reform. p. 5. tit. 3. §. 6. & 7. Item Nürnberg. Reform. Tit. 35. L. 7. Und diese Kayserl. Constitution hat auch die Stadt Straßburg recipirt / wie bezeuget Tabor. c. l. th. 22. in eñthel. add. Harppr. ad pr. J. de hered. ab intest. rubr. de success. Collat. num. 424. & latissimè Rittershus. ad Novell. pag. 7. cap. 14. per. totum. Ob aber diese Carolinische Satzung auch von dem Fall zu verstehen / da des Verstorbenen einseitige Geschwister / mit denen vollbürtigen Brüdern oder Schwester-Kindern concurriren und zusammen treffen ? Davon besiehe Arnold. Vinn. L. 2. S. Q. qu. 30. add. Otto Tab. c. l. th. 21. ibique citat. Statut. Argentinense de anno 1552. d. 4. Febr. & de anno 1564. d. 16. Decembr. Was hithero von dem concursu der vollbürtigen Brüder und Schwestern / mit denen Geschwister-Kindern gesagt worden / eben dasselbige hat auch bey denen einseitigen Geschwistern des Verstorbenen Platz / wann selbige mit denen einseitigen oder halbbürtigen Geschwister-Kindern concurriren solten / v. Nov. 118. c. 3. verß. si autem. Conf. Chur. Bayern. Land-Recht. p. 3. tit. 9. §. hätte aber 2c. Franckfurt. Reform. p. 5. tit. 3. §. 4. Item Nürnberg. Reformat. Tit. 35. L. 4. §. So aber solche 2c.

In diesem Fall aber / wann nemlich die Geschwister mit weitem Seiten-Freunden / als zum Beyspiel mit des Verstorbenen Vatters oder Mutter Brüdern oder Schwestern concurriren / ist es eine gang ausgemachte Sache / daß sie denenselben in der Succession oder Erb-Folge vorgezogen werden / anerkennen sie vor ihnen im nähern Grad sind ; welches ebenmäßig auch bey denen Geschwister-Kindern Platz findet ; Dann ob man wol nicht in Abrede seyn kan / daß diese mit des abgelebten Vatters oder Mutter Brüdern oder Schwestern im gleichen / nemlich im dritten Grad stehen ; Jedemoch aber / weil sie in ihres verstorbenen Vatters Stelle treten / und dessen Grad einnehmen / darneben auch unter die Descendenten ihrer Linie gerechnet werden / als fällt ihnen des Verstorbenen Erbschaft vor dessen Vatters Brüdern oder Schwestern zu / Nov. 118. cap. 3. Conf. Chur-Bayer. Land-Recht p. 3. tit. 9. §. oder da / 10. Reform. Francof. c. 1. & Reform. Nor. Tit. 35. L. 6. Die übrige in der Seiten-Linie stehende Personen aber / als zum Beyspiel Geschwister Enckel / werden von denen Geschwister Kindern / ob dieselbige gleich einseitig wären / ausgeschlossen / nachdemaln das jus representationis , Krafft dessen die Kinder in ihrer Eltern Stelle treten / mithin alle des Verstorbenen Freunde / wann sie gleich mit ihnen in gleichem Grad stehen / ausschließen / als ein besondere Recht / in der Zwerch- oder Seiten-Linie. über die Geschwister Kinder sich nicht extendiren oder ausdehnen lästet. Nov. 118. cap. 3. ver. *hujusmodi veró privilegium Sc.* Dahero dann / wann weder von des abgelebten Geschwistern / sie mögen voll- oder halbbürtig seyn / noch von dessen Geschwister Kindern jemand vorhanden ist / die übrigen Seiten-Freunde ohne Unterschied des Geschlechts und ohne Ansehung eines oder beeden Banden / so weit sich jemand von ihnen als einen Freund anzugeben weiß / des Verstorbenen Erb nehmen / so daß allezeit der nähere den weitern ausschließet / welche aber in gleichem Grad stehen / das Erb unter sich in gleiche Theil vertheilen / d. Nov. cap. 3. §. 1. & cap. 4. junct §. 3. J. de success. agnat. & §. f. ibique Dd. J. de succ. il. cognat. Conf. Chur-Bayer. Land-Recht. p. 3. tit. 9. §. ausserhalb. Franckfurth. Reform. p. 5. tit. 3. §. 8. und Reform. der Stadt Nürnberg. Tit. 35. L. 8. §. So das verstorbene 2c. & Tit. 35. L. 9. welchem nach dann geschehen kan / daß die im dritten Grad befindliche Seiten-Freunde / ob sie gleich nur von einem Band her dem Verstorbenen zugethan und verwand wären / mit diesen / welche demselben von zweyen Banden verwand / und in eben diesem Grad sind / zugleich succediren und des verstorbenen Erbschaft nehmen. vid. Respons. Facultat. Jenens. apud Richter. de success. ab. intell. Sect. 3. m. 4. num. 14. Wie woln es nach dem Churbayer. Landrecht. cit. loc. §. jedoch da 2c. diffalls eine andere Bewandnuß hat / als nach welchem die Geschwister-Enckel von zweyen Banden / mit des verstorbenen Halb-Geschwistern oder deren Kindern / in die Stämme succediren / und von denselben nicht ausgeschlossen werden ; ebenermassen / wie es diffalls nach denen Nürnbergischen Statuten eine andere Beschaffenheit hat / als nach welchem die Vatters oder Mutter Brüder von beeden Band / die von einem Band excludiren und ausschließen / mithin nach denenselben erst der Unterscheid der Bande nicht mehr observiret wird. Nürnberg. Reform. Tit. 35. L. 8. §. So aber. cum seqq. Was es endlich mit der Succession der Angewünschten / Item natürlicher und anderer Brüder und Schwestern für eine Bewandnuß habe / solches kan aus dem / was bereits oben hiervon beygebracht worden / zur Genüge verstanden werden / weßwegen wir vor diesem hievon nichts melden / sondern nur dem Leser auf diejenige Auctores , so von dieser

Materie ex professo geschrieben / verwiesen haben wollen. v. Rittershuf. ad Novell. pag. 7. cap. 15. Schneidew. ad tit. J. de success. ab. intell. rubr. de success. frat. legit. Forster. Richter. Stryck. &c. Tr. de success. ab. intell. Adl. Chur-Bayer. Land-Recht. pag. 3. tit. 10. rubr. Von angewünschten Brüdern / und wie sie einander erben sollen. 2c. Und so viel auch in denen von der Seiten oder Zwerch-Linie befindlichen Personen.

Wann aber auch keine Seiten-Freunde (welche doch selten geschiehet) vorhanden sind : alsdann fällt denen gemeinen Rechten nach die Erbschaft denen Eheleuten zu / per l. 1. & auct. præterea. C. unde Vir & uxor. Ich sage denen gemeinen Rechten nach / immassen es nach denen Land-Rechten und Statuten vieler Oerter mit der Erb-Folge der Eheleute heut zu Tag ganz eine andere Bewandnuß hat / gleichwie wie bey dem 14. Cap. des ersten Buchs erwiesen haben. Dann wie selbige nach dem Chur-Bayer. Land-Recht. einander erben / davon kan gesehen werden das Chur-Bayer. Land-Recht. p. 3. tit. 12. & seqq. Wie sie aber nach denen Sächsischen Rechten das Erb nehmen / davon gibt weitläufftigen Bericht Joh. Schneidew. ad tit. J. de heredit. ab. intell. rubr. de successione juris Saxon. inter maritum & uxorem, allwo er von der Gerade / Morgengab / Muthheil / Leibzucht / oder Lehngeding überflüssig und deutlich handelt. Wie sie fern nach denen Statuten der Stadt Franckfurt succediren / dasselbige kan aus der Reform. besagter Stadt p. 5. tit. 4. & seqq. gesehen werden. Und endlich wie es diffalls in denen Nürnberg. Statuten gehalten werde / davon ist weitläufftig zu lesen die Nürnberg. Reform. Tit. 33. Die Statuta der Stadt Nördlingen haben hiervon also verordnet. p. 3. tit. 7. & 8. Diweil bisher von uralten Zeiten / und weit länger / dann menschliche Gedächtnis reichen mag / in stetem Gebrauch zwischen denen Eheleuten gehalten worden ist ; wo deren eines inner Jahres Frist von ihrem Kirchgang und Einleitung anzurechnen / ohne Eheliche Leibs-Erben verstorben / daß desselben abgelebten Ehegemächts Güter und Zaab / ligend- und fahrende zum halben Theil seinen nächsten Angesippen wieder hinter sich zurück gefallen / und die andere Helffte neben dem Ehebett dem Überlebenden blieben : Aber nach verflössener Jahrs-Frist das überlebende Ehegemächts des Abgelebten ganzes Vermögen / nichts davon ausgenommen / ausserhalb Lehen / die nach Lebens-Ordnung und Rechte verfallen / völlig geerbt. So soll es auch hinführo bey demselben bleiben und also gehalten werden ; Et in verb. fin. Es wäre dann / daß die Frau eine verdingte Zeyrath gehabt hätte / dann alsdann soll es / nach Ausweisung derselben Zeyrats-Actul / so sie denen Rechten gemäß / und in denen Rechten erheblich gehalten werden. Wann aber zwey Ehegemächts in solcher unverdingter Ehe (von welcher das obige alles zu verstehen) zusammen kommen / und ehliche Kinder miteinander zeugen / und eines vor dem andern stirbt / und derselben Zehnder eins oder mehr verläßt / so soll das überlebende all die weil es im Wittwen-Standt sitzt / des Verstorbenen Zaab und Gut nutzen / niessen und gebrauchen / jedoch dasselbige möglichst conserviren / und die Kinder ehelich auferziehen. 2c. Aus welchem allem demnach so viel zu ersehen / daß es mit der Eheleute Succession und Erb-Folg im Römischen Reich fast durchgehends anders gehalten werde / und hiedurch die Gemeine Rechte / was diesen Punkt betrifft / abrogiret und aufgehoben seyn / gleichwie gar recht erinnert wird in der Reform. der Stadt Franckfurt. p. 5. tit. 4. §. 1. in fin.

Wann

Wann alsdann fällt un-
gio zu / von wel-
Glied gewesen t
ier. Welchem zu
per. l. 20. C. de
Soldaten erbet
auch etliche von
selben Erbschaft
Erben verstorbe
ad tit. J. de here
Ob aber dieses
wissen Collegiis
te nicht benam
lassen wir billich
vorgedachter m
Verstorbenen
oder eines jeden
de bon. vacant.
Biewoln an et
zeit der Obrigkeit
best Stück gefo
Recht / Bauleh
pflaget / davon
Cap. XI. gehand
werden Besold.
de antiqu. in Ger
Bis hieher
ohne Testament
schaft zu zufalle
tag / unterweil
derbare Verträ
hen Erben He
und denen Kap
v. Petr. Heig. Lil
wir von dieser Su
Ist demnach zu
eine Erbschaft
ben ; bisweilen
Rechten nach /
überkommen ha
dere Weise von
oder endlich der
werden von dem
die andere Consi
lich die vierde l
unter andern die
he-Beredunge
in Beseyn zwey
Weise (und so
oder in Beseyn
einen letzten W
verfassen wollen
mort. auf. don.
sächlich des Heu
ter halben / wie s
sen wollen / aufg
mentatores ad T
Carpa. in Jurispr.
Ferner geh
Krafft welcher d
seitigen Eltern d
dem Tod derselb
aus einer Ehe er
men. Zu welcher
erfordert werden
erz
he
er

Wenn aber auch kein Ehegatt mehr vorhanden/ alsdann fällt unterwoilen das Erb einem gewissen Collegio zu / von welchem der verstorbene weyland ein Mitglied gewesen / arg. t. t. C. de hered. Decur. ibique Pet. Welchem zufolge demnach das Kloster den Mönchen per. l. 20. C. de Episc. & Cler. Item das Regiment den Soldaten erbet / per l. 2. C. de hered. Decur. welches auch etliche von denen Studiosis lehren / daß nemlich derer selben Erbschafft / so sie vielleicht auf Universitäten ohne Erben verstorben / die Universität nehme / v. Schneidew. ad tit. J. de hered. ab intest. rubr. de success. fise. num. 21. Ob aber dieses Privilegium und Freyheit / welches nur gewissen Collegiis gegeben ist / auch auf andere / so die Rechte nicht benamset / zu extendiren und ausudehnen seye / lassen wir billich dahin gestellet seyn. Endlich aber / wann vorgedachter massen gar kein Erb zugegen / masset sich des Verstorbenen Erbschafft / als Herrlicher Güter der Fiscus, oder eines jeden Orts Obrigkeit an / wie zu sehen ex t. t. C. de bon. vacant. Add. Schneidew. c. l. rubr. de success. fise. Wiewohl an etlichen Orten Herkommens / daß jederzeit der Obrigkeit aus des Verstorbenen Erbschafft das beste Stück gefolget werden muß / welches man Hauptrecht / Baulebungsrecht / Gewand. Fall etc. zu nennen pfleget / davon wir unsers Orts bereits im ersten Buch Cap. XI. gehandelt haben / inzwischen kan hievon gelesen werden Besold. Speidel. &c. voc. Hauptrecht: Et Schottel. de antiqu. in German. Jur. c. 2. per totum.

Bis hieher haben wir betrachtet / wie die Erbschafft ohne Testament, und in Ansehung der Blutsfreundschaft zu zufallen pflege. Nachdemain aber auch heut zu tag / unterweilen jemand per pacta successoria, durch sonderbare Vertrag / eine Erbschafft überkommt / (dergleichen Erben Heredes Conventionales genennet werden / und denen Kayserl. Rechten allerdings unbekandt sind / v. Petr. Heig. Lib. 1. Qu. 23. num. 13. & seqq.) als wollen wir von dieser Successions-Art etwas weniges abhandeln. Ist demnach zu wissen / daß durch solthane Pacta bisweilen eine Erbschafft / welche sonst nicht zugefallen wäre / erworben; bisweilen aber eine / welche man denen gemeinen Rechten nach / so kein Testament vorhanden / ohne dem überkommen hätte / erhalten; bisweilen auch sonst auf andere Weise von derselben durch solche Pacta disponirt; oder endlich derselben gar verziehen wird: Die erste Pacta werden von denen Rechts-Lehrern Acquisitiva genennet; die andere Conservativa; die dritte Dispositiva; und letztlich die vierte Renunciativa. Zu denen ersten gehören unter andern die Ehe-Pacta, Heuraths-Notuln / Ehe-Beredungen / welche von denen Eheleuten entweder in Beyseyn zweyer Zeugen / wofern sie selbige Contracts-Weise (und solcher Gestalt unwiederrufflich) schliessen / oder in Beyseyn ihrer fünf / wann sie nemlich dieselben als einen letzten Willen (und solcher massen wiederrufflich) verfassen wollen / v. l. f. §. f. ff. de jur. dot. & l. f. C. de mort. caus. don. add. Carpz. pag. 2. cap. 43. def. 2. hauptsächlich des Heuraths-Guts und dann auch anderer Güter halben / wie sie es damit nach ihrem Tod gehalten wissen wollen / aufgerichtet werden / davon zu sehen die Commentatores ad Tit. ff. de pact. dotal. Insonderheit aber Carpz. in Jurispr. for. p. 2. c. 43. def. 2.

Ferner gehören auch hieher die Einkindschafften / Krafft welcher die Kinder verschiedener Ehen von beyderseitigen Eltern dermassen parificirt werden / daß sie nach dem Tod derselben zu gleichen Theilen / als wann sie nur aus einer Ehe erzeugt wären / der selben Erbschafft nehmen. Zu welcher Einkindschafft aber nachfolgende Stück erfordert werden / und zwar 1.) der Consens und Einwil-

ligung beiderseitiger Eltern; und auf seiten der Mutter ihres Curatoris, wann nemlich die Einkindschafft an solchen Orten geschieht / in welchen die Frauen zu allen ihren Handlungen und Contracten Curatores gebrauchen müssen. v. Wibel. de Contr. mulier. cap. 3. §. 3. num. 57. 2.) der Consensus derer / welche vereinigt werden: Weilen aber selbige meistens noch von diesem Alter sind / daß sie nicht consentiren können / als wird 3.) der Consensus ihrer Vormunder hierzu erfordert: Wie dann auch 4.) der Consensus der Bestreudten / welche sonst zu dem Erb eine Hoffnung haben / muß vorhanden seyn. v. Gail. 2. O. 125. n. 5. 5.) Wird erfordert / daß selbige entweder vor der ordentlichen Obrigkeit / oder aufs wenigste vor einem Comite Palatino oder Pfalzgraffen geschehe / welchem diese Gewalt / die Einkindschafften zu confirmiren / in seinem Diplomate sonderheitlich vergönnet ist / v. Carpz. Lib. 5. Resp. 6. num. 14. & Stryck. in usu moderno Pandect. tit. de adopt. §. 10. & seqq. Und zwar 6.) præcedente causæ cognitione, oder mit fleißiger Untersuchung der Sach / ob nemlich diese Vereinigung denen Kindern nützlich / oder vielmehr schädlich. Item / wie weit sich derselben Vermögen erstrecke / und so weiter. Und endlich 7.) daß die Obrigkeit dieselbige confirmire und bestätige / vid. Peck. tr. de Union. prol. Gail. 2. O. 125. Muscul. de success. anomal. Carpz. 5. Resp. 6. Wehn. & Besold. nec nom. Speidel. voc. Einkindschafft. Dieser Einkindschafft effectus bestehet nun hierinnen / daß die solcher Gestalt vereinigte Kinder ihren Eltern ohne Unterscheid der Güter succediren / welches ihnen anerkorbene Recht auch denen selben durch ein widriges Testament nicht benommen werden kan / gleichermassen wie die Ehe-Pacten, so dieselbige Contracts-Weise aufgerichtet worden / ohne des andern Theils Einwilligung (ein anders wäre es / so beeder Theile Consens vorhanden wäre / per l. 35. de R. J. & §. ult. J. quibus mod. toll. obl.) nicht aufgehoben werden mögen / welchem nicht entgegen seyn mag / daß die Freyheit zu restituiren nicht benommen werden möge; per l. 1. C. de SS. Eccles. angesehen dieses Fundament oder Rechtsgründung heut zu tag / da die Pacta Successoria vorbedeuter massen eingeführet worden / so fest nicht mehr stehet / daß man von denselben nicht abweichen könnte / v. Stryck. in uf. mod. ff. tit. de adopt. §. 16. Gleichwie aber dieses pactum der Einkindschafft einen sehr engen Verstand hat; also gehet es nur so weit die parificirte Kinder an / daß nemlich dieselben ihren Eltern / und zwar ohne Unterscheid der Güter / wo sie herkommen / succediren: Im Gegentheil aber können sich solche Eltern / (ohneachtet sonst die successio-reciproca ist / und von den Kindern auf die Eltern zu fallen pfleget) dieser ihrer Kinder Erbschafft gleichermassen nicht anmassen; wie dann auch solche Kinder selbst einander nicht succediren / wofern nicht mit ausdrücklichen Worten diese Clausul beigefüget ist: daß nemlich diese dergestalt vereinigte Kinder nicht allein ihren Eltern / und die Eltern hinwieder ihnen / sondern auch die Kinder unter sich selbst als vollbüreige Geschwister miteinander succediren sollen. vid. Stryck. c. l. §. 14. & in cautel. Contract. Sect. 3. cap. 6. §. 7. Ob aber solche Kinder wegen einer an ihren Eltern begangenen Undanckbarkeit / enterbet werden können / davon besiehe Stryck. cit. tit. de adopt. in usu mod. 7. §. 16. Von der Einkindschafft kan noch ferner gesehen werden Churbayer. Landrecht von Contracten. p. 1. tit. 26. per tot. Item Reform. der Stadt Franckfurt. pag. 3. tit. 10. per. tot. Weiters gehören auch hieher die Erb-Verbrüderungen / davon zu sehen Myler. ab Ehrenbach de Princ. & Statib. Imp. Lib. 1. cap. 25. & Schwed. Introd. ad Jus publ. part. spec. Sect. 2. cap. 10. §. 10. vers.

aben woben
eidew. ad
t. legit. For
intest. Add.
Von angur
erben sob
Seiten oder
de (welches
sdann fällt
t denen Erb
Vir & uaz
/ immassen
r Dertor mit
th eine and
Cap. des
ige nach dem
won kan er
§. tit. 12. & l
ten das Erb
t Joh. Schne
cessione
von der Gu
te / oder Lab
Wie sie ferne
et succedire
dt p. 5. tit. 4
dissfalls in
von tit. 12
t. 33. Die So
also verrech
uralten Zu
Bedächtniß
ischen dem
eren ein
und Einkin
Erben ver
hegemäde
zum halben
nieder hint
ft neben den
der nach von
Ehegemäde
isches davor
nach Lehon
geerbt. So
ben und als
ire dann daß
e hätte dann
rselben Hey
iß / und in
den. Wann
dingter
zusammen
nder zeugen
rselben Bin
überlebende
des Verstor
und gebrau
erviren / und
welchem allen
Eheleute So
ch fast durch
h die Gemein
t und aufgeho
in der Reform.



stür/ und durch Aufmachung eines Feuers; Item durch
Ergreifung des Kessel Hackens und des Handgriffs an
der Thür; oder auf dem Feld durch Ausgrabung eines
Erdenkloßes/mit angehängter Erklärung / warum dieses
also geschehe / worüber nach gehends der Notarius ein In-
strument aufrichtet und den ganzen Actum beschreibet/
bey welchem sich auch die Zeugen unterzeichnen; dessen
Formul zu sehen bey dem Nehring in manuali Notar. Lib.
3. num. 20. p. 470. Früge sich auch zu / daß jemand ver-
stürbe / dessen Erbschaft sich niemand anmaße / zugleich
auch / wer dessen nächster Erb seyn mögte/ man nicht wis-
sen könnte/ in diesem Fall muß von der Obrigkeit des Orts
sothane Erbschaft ehrbaren Personen / welche Curatores
bonorum genennet werden / und des verstorbenen
Erbschaft ordentlich inventiren müssen/so lang zu vermah-
ren aufgetragen und anbefohlen werden/ bis die rechtmä-
ßige Erben kommen / und glaubwürdige Urkunden ihrer
Erbgerechtigkeit mitbringen/ arg. rubr. t. t. ff. de curat. bon.
dand. add. Frankfurt. Reformat. p. 6. tit. 6. §. 5. End-
lich ist auch hiebey dieses zu merken/ daß derjenige / wels-
cher einer Erbschaft sich unterziehen will / nicht allein be-
weisen müsse/ daß er des abgelebten nächster Erb entweder
aus dem Testament oder ohne demselben seye / vid. Carpz.
J. pr. for. p. 3. cap. 18. def. 28. & seq. sondern auch daß der-
jenige/ von dessen Erbschaft gefragt wird / würcklich ge-
storben seye / arg. l. 2. ff. de probat. wie aber dieses zu be-
weisen / davon besiehe Mascard. de probat. concl. 1373. &
Carpz. J. pr. for. p. 3. cap. 15. def. 57. seqq. und so er sol-
ches nicht beweiset / wird ihm die Erbschaft nicht verabs-
folget / außer daß bisweilen denen nächsten Freunden
die Verwaltung der Güter von der Obrigkeit unter ei-
ner gewissen Versicherung der Wiedererstattung / so der
vermeintlich verstorbene noch leben und einstens wieder
kommen solte / anvertrauet wird. v. Carpz. p. 3. cap. 15.
def. 48. & seqq. & decil. illustr. 135. Virgil. Pingiz, qu. Sax.
15. n. 13.

Wann sich nun die Erben vorgedachter massen der
Erbschaft unterzogen / alsdann wird die Theilung unter
ihnen vorgenommen / bey welcher sie sich entweder unter
sich selbst vergleichen / oder die Sache vor den Richter
bringen/ da dann so wol die ligende als fahrende Stücke/
welche nicht ohne Nachtheil getrennet werden können/
einem unter ihnen allein / welchem es entweder das Loß
gibt / oder welcher den größten Antheil hat / oder der das
meiste dafür bietet / zugetheilet werden / welcher hings-
gen den Werth zu Vergleichung der andern heraus ge-
ben muß. v. §. 20. ibique Dd. Inst. de action. Wann aber
keiner unter den Erben solches Stück annehmen wolte o-
der könnte/ alsdann wird solches untheilbare Gut verkauft/
und die daraus erlösete Summa zugleich unter die Erben
ausgetheilet. v. l. 34. l. 20. §. 3. ff. fam. ercisc. l. 77. §. 18. de
leg. 2. l. 1. C. commun. utr. jud. junct. §. 4. & §. J. de off.
jud. Conf. Chur. Bayr. Land. Recht. p. 3. tit. 18. Nürnberg
Reformat. Tit. 36. L. 3. Wie auch Reformat. der Stadt
Frankfurt. p. 6. tit. 4. Doch wann ein Testament oder
legter Will vorhanden/ welcher Ordnung und Maß gibt/
wie es mit denen Erb-Gütern gehalten / und selbige ver-
theilet werden sollen / so sind die Erben / (so fern solcher
legter Will kräftig) demselben nachzuleben in allerwege
schuldig und gehalten. Schult. Inst. Jur. Civ. Lib. 3. tit.
17. rubr. de persequenda & divid. hered. Sc. §. 7. Nach
Sachsen-Recht aber hat es diese Verwandtnus / daß der
jüngste (welcher Chur-Erb genennet wird) die Wahl
hat/ ob er die Sache selbst oder das Geld dafür haben will/
da dann denen übrigen das Erb-Geld zugeeignet wird.
Schult. c. l. Carpz. J. pr. for. Sax. p. 3. c. 15. def. 11. & Ber-

lich. pag. 3. concl. 21. n. 28. Nach gescheneher Erb-Thei-
lung müssen die Erben mit deme / was ihnen zukommen/
oder das Loß gegeben / zufrieden seyn / und sich begnügen
lassen; vornehmlich wann die Theilung durch den Rich-
terlichen Ausspruch geschehen / da dann dieselbige keines-
weges mehr aufgehoben wird / obgleich einer unter denen
Mit-Erben erweisen könnte / daß er über die Helffte seines
ihme gebührenden Antheils übervortheilet oder einem
falschlich angegebenen Mit-Erben etwas zugeeignet wor-
den wäre / per l. 36. ff. fam. ercisc. l. 4. C. de rejud. l. 2. C.
qu. prov. non est necess. l. 2. C. sent. resc. non poss. Add.
Carpz. p. 2. cap. 34. def. 11. & p. 3. cap. 15. d. 20. &
Hahn. ad Wesenb. in fin. tit. ff. fam. ercisc. Wann aber
ausser Bericht die Theilung geschehen / so kan dasjenige/
was einem falschen Mit-Erben zugeeignet worden / wie-
der begehret / l. 36. ff. fam. ercisc. und auch eine geringe
Ungleichheit wieder aufgehoben werden / per l. 3. C. com-
mun. utriusque jud. add. Hahn. c. l. Berlich. p. 1. dec. 146.
num. 4. & seqq. obgleich die Theilung durch das Loß ges-
chehen / per cit. Dd. so / daß es hier eine andere Bewand-
niß als in Kauffs- und andern dergleichen Contracten/
hat. v. l. 16. §. 4. ff. de minor. l. 7. & 8. C. de Resc. Vend.
add. Franck. Ex. 11. qu. 3. & ad tit. de C. E. V. num. 131.
Conf. Chur. Bayr. Landr. p. 3. tit. 20. die Quantität aber
der Verletzung wird von dem Richter geschähet / Mynf.
8. O. 61. Biewol etliche Doctores auch in diesem Fall
haben wollen/ daß die Verletzung über die Helfte geschehen
seye. vid. Carpz. p. 3. cap. 15. def. 19. Bachov. ad Treutl.
V. l. D. 19. th. 12. lit. C. & Berlich. pag. 1. dec. 146. num. 1.
Conf. Reform. der Stadt Frankfurt. p. 6. tit. 4. §. ult.
Wann aber die Erben sothane Ungleichheit gewußt / und
solche nichts destominder dem Loß anvertrauet / oder hier-
über transigiret haben / v. l. 122. §. f. de V. O. oder auch/
wann die Ungleichheit ohngefehr darzu gekommen / in die-
sen Fällen allen kan die einmal gechehene Theilung nicht
mehr aufgehoben werden. arg. l. 8. in f. C. de resc. vend. add.
Carpz. p. 3. c. 15. def. 20.

Nachdemaln aber unterweiln die Kinder bey den
Leb-Zeiten ihrer Eltern etwas von denenselben überkom-
men/als sind sie solches zurZeit der Erb-Theilung in die ge-
meine Erbschaft deswegen einzuwerffen / oder aber so
lang bis denen andern auch so viel aus denen Erb-Gütern
zugeeignet worden/ still zu stehen schuldig und verbunden/
weil zu muthmassen / daß die Eltern eine Gleichheit unter
ihren Kindern halten wollen / v. l. 7. & t. t. ff. & C. de
collat. bon. Add. Carpz. p. 2. c. 35. def. 12. & seqq. & p. 3.
cap. 11. def. 33. & seqq. es wäre dann/ daß selbige solches ein-
zuwerffen in ihrem letzten Willen ausdrücklich verboten
hätten / v. l. 1. & auth. seqq. C. de collat. bon. l. pen. & f.
C. cod. junct. l. 18. C. fam. erc. Add. Anton. Fab. in Cod.
Lib. 6. tit. 4. def. 2. num. 28. Ich habe mit Fleiß derer
Kinder Meldung gethan/ anerwogen das Einwerffen nur
unter denen Erben in absteigender/ mit nichten aber in der
aufsteigenden oder Seiten-Linie Platz findet. Schild. Inst.
Jur. Civ. Lib. 3. tit. 13. rubr. de persequend. & divid. hered.
Sc. §. 8. Insonderheit aber müssen die Kinder
das Heyrath-Gut und die Wiederlag einwerffen. per t. t.
ff. de dot. collat. arg. l. 19. ff. de R. N. es wäre dann/
daß sie mit demselben vergnügt seyn / und ferner nicht
erben wolten/ dann in solchem Fall könnten sie zum einwerf-
fen nicht angehalten werden / v. l. 1. §. 17. ff. de dot. Collat.
junct. l. 25. C. fam. ercisc. es müste dann hierdurch denen
übrigen Kindern oder Encklein mit solchem gegebenen
Heyrath-Gut an ihrer Legitima vielleicht Abbruch ge-
schehen seyn / dann in diesem Fall müste solche Übermaß
mit denen andern/ bis zur Ergänzung ihrer Legitima zu-
gleich

gleich getheilet werden / per l. un. C. de inoffic. dot. hin-
gegen sind von dem Einverffen nachfolgende Stücke be-
freuet; als nemlich was von den Eltern denen Kindern
zum behdrigen Unterhalt gegeben / oder auf die Schulen/
Studien und Handwerker gewendet oder sonst denensel-
ben an Kleidern / Geschmuck / Verehrungen ins Kindbett
und dergleichen / zur Vergeltung ihrer gehorsamen Dien-
ste und Wolverhaltens nicht übermäßig geschencket wor-
den / wie zu sehen ex l. 1. §. 15. ff. de collat. bon. junct. l. 50.
ff. fam. ercisc. Add. Carpz. p. 3. cap. XI. def. 17. 21. 22. &
23. Es wäre dann / daß der Vatter in seinem Testa-
ment oder letzten Willen solches Einverffen nichts desto
minder verordnet / oder die Kinder dasjenige / was ih-
nen zum Studiren gegeben worden / übel angewendet / und
solches vielmehr durch Spielen / Fressen und Sauffen / o-
der in andere Wege verschwendet hätten / dann in diesen
Fällen müste man dieselbige zum Einverffen ohne alles
Bedencken anhalten. v. l. 50. ibique Dd. ff. fam. ercisc. Conf.
Ehur. Bayr. Land-Recht. p. 3. tit. 19. Nürnberg. Reform.
Tit. 36. L. 1. & 2. Item Franckf. Reform. p. 6. tit. 5. Add.
Decis. Elect. Saxon. 50. & Brunn. de Collat. bon.

Fernere Rechts-Anmerkungen über den Eingang.

In verb. Oder auch zu Zeiten durch Gerichtli-
che Executiones und Immissiones, oft auch
durch Cessiones an ihm kommt. 2c.

Nachdem offtermaln einem vor Gericht etwas
zugesprochen / und dem andern abgeurtheilet
wird; als wollen wir hier mit wenigen anzeigen/
wie derjenige / welchem durch das Urtheil und Recht et-
was zugesprochen worden / hiezu gelangen könne. Vor
allen Dingen aber ist zu wissen / daß der richterliche
Spruch seine Würckung erlanget haben / und nicht ent-
weder durch appellation oder Leuteration oder andere
Mittel gehemmet seyn müsse / dann so dieses geschehe / mü-
ste derjenige / welchem etwas zugesprochen worden / so
lang in Gedult stehen / bis vielleicht das vorige Urtheil in
anderter Instanz confirmirt und an den Richter erster
Instanz verwiesen / oder die eingewendete Appellation
sonsten für desert und erloschen gehalten wird. v. t. r. ff. &
C. de Appellat. Wann aber der richterliche Sentenz
oder Urtheil seinen Effect oder Würckung erlanget / und
derjenige / welchem etwas abgeurtheilet / oder welcher et-
was zu leisten oder zu prästiren condemnirt / und ver-
dammt worden / dem richterlichen Ausspruch nicht pa-
riren will / alsdann muß das Urtheil durch die Execution
oder Hülffe vollzogen und vollstreckt werden. vid. l. 2. C.
de execut. rei jud. add. Ummius. Disp. ad Proc. 23. th. 1.
& Coler. de Process. Execut. in præfat. Diese Vollstreck-
ung aber muß von dem ordentlichen Richter geschehen / o-
der welchem derselbige solches insonderheit auf trägt/
inmassen offtermaln entweder denen Gerichts-Dienern
oder auch denen Unter-Richtern solches zu thun anbesoh-
len wird / v. l. 4. ff. de Jurisdic. Ja / wann derjenige /
welcher durch Urtheil und Recht verdammt worden /
unter einer fremdden Herrschafft angefaßen ist / in solchem
Fall muß dieselbige freundlich angesprochen werden /
daß sie hülffliche Hand leiste / und das ergangene Urtheil
vollziehe. Gleicherweise muß auch derjenige Spruch/
welchen ein Schieds-Richter ergehen lassen / durch den
ordentlichen Richter vollzogen werden; In Erwägung
die Schieds-Richter keinen Gerichts-Zwang haben / v. l.
15. pr. ff. de rei jud. • Ob aber ein Commissarius auch sei-

nen Spruch selbstem exequiren könne / muß vornemlich
aus dem Inhalt seiner Commission ermessen werden.
v. Anton. Perez. ad tit. C. de execut. rei judic. Keines-
weges aber ist solches einer Privat-Person zu gestatten
daß dieselbige sich eigenmächtig zu demjenigen verhalten
was ihr durch Urtheil und Recht zugesprochen worden /
damit kein Tumult hiedurch erreget werde. v. l. 176. de R.
J. & l. 13. ff. quod met. caus. welches auch dem Väter-
lichen Recht gemäß ist / vid. Coler. de Process. execut. in
præfat. n. 12. Und so dieses ohne des Richters Erlaub-
nus geschehe / könnte sich ein solcher Mensch seines Rechts
verlustiget machen / auch über dieses noch wegen verübter
Gewalt gestraffet werden / v. l. 7. C. unde vi. l. 1. & ult.
ff. ad. L. Jul. de vi priv. Add. Sächsch. Land-Recht. lib.
3. tit. 46. & 47. Es wäre dann / daß ihm solches von sei-
nem Gegentheile freiwillig vergünstiget und erlaubt
worden / v. l. 10. §. 1. ff. de in jus voc. add. Coler. de Proc.
execut. in præf. n. 24. & seq.

Diese Vollstreckung des Urtheils aber / oder Execu-
tion kann nicht allein hauptsächlich wider den Verurtheil-
ten / sondern auch wider dessen Erben vorgenommen wer-
den. per l. 44. ff. de re jud. add. t. t. C. ut act. ab. hered. &
contra hered. incip. Item wider den Bürgen / obgleich die
Klage wider ihn nicht erhoben worden. per l. ult. §. 1. C.
de usur. rei jud. hingegen kan man sothane Execution
wider einen dritten / welchen der Process nichts angeht
oder / so denselben auch die Sach angienge / solcher jedoch
nicht gehöret worden wäre / nicht erkennen / per l. 6. de
re jud. add. Umm. Disp. ad Proc. 23. §. 1. num. 10. Eben-
falls soll ein Richter mit der Execution wider die Pupil-
len und Minderjährige / welche noch nicht mit Voermit-
tern versehen / sich nicht überreiten / in vernünftiger Er-
wegung / daß sonst denenselben die Restitutio in integrum
Kraft welcher sie wieder in den alten Stand gesetzt wer-
den / zu statten kommt; Nicht weniger auch soll er sich
vorsehen / daß er nicht leicht die Execution in der Frau-
Güter / wegen des Manns Schulden ergehen lasse; Und
endlich / daß er der Pupillien Schulden wegen nicht die
Vormünder exequire / welches alles weitläufftig zu lesen
bey dem Carpz. in Process. Tit. 25. art. 1. §. 4.

Ferner kan die Execution nicht allein wegen einer
abgeurtheilten Sache / sondern auch wegen der Gestalt-
nus des Schuldners / wann nemlich derselbige die Schuld
vor Gericht gestehet; Item wegen des von dem Kläger
geleisteten und abgeschwornen Eides; Weiter / wegen
des beliebten und eingegangenen Transacts, &c. die
auch endlich wann der Schuldner nachfolgende Causa
der Verschreibung angehänget; Daß der Glaubige
Macht haben soll / mit oder ohne Rechte / item ohne
vorhergehende Citation und Process alsobald per riam
saki zu procediren / oder auf dem Fall der Nichter-
tung / sich auf dem eingesetzten Unterpand selbst in
gener Weise bezahle zu machen 2c. Welche Verschrei-
bung / quarentigiat, oder Instrumentum quarenti-
giatum genennet wird / davon zu sehen Bald. in l. eorum
C. de Execut. rei jud. Bartolus in l. 2. ff. de arbit. Befeld. &
Wehner. voc. quarentigiat. und aus andern Ursachen
mehr / davon insonderheit zu lesen Coler. de Process. Ex-
ecut. & Umm. Disp. ad Proc. 23. vollstreckt und vollzogen
werden.

Es ist aber bey der Execution und Vollstreckung
des Urtheils dieses zu merken / daß dieselbige nicht allein
ohne Unterscheid in alle des Beklagten Güter erlanget
werde; dann wann zum Beyspiel entweder durch ein
Persönliche oder auch durch eine real-oder dingliche
Klag ein gewisses Stück oder Sach / als zum Exem-

disi oder jenes
begehret / zugl
ger durch das U
Execution allei
siehet also dem
den Werth an
was anders wi
den / per l. 2. §. 1.
dene Sach no
mit Gewalt au
per l. 68. ff. de R.
vorhanden 2c.
wol an statt der
dem Interesse be
cution in ander
hes um so viel d
und Recht der
eine gewisse Qu
den worden / a
allen des Schul
derjenigen Ord
falls vorgeschri
ten / geschehen ka
Tit. 15. L. 2. &
Tit. 45. §. 3. & 4.
wann der Schw
Glaubiger alle
Gut oder Sach
verlangt / wie
welchem auch die
Process-Ordnu
sonst der Glau
es bey seiner W
ten Stücke er
halten wolle 2c
mehrs melden
lichen Sachen d
ter des Schuld
sich erstrecke / v.
ten oder Arresten
Lib. 3. c. 4. num.
116. es wäre da
zu einem person
macht hätte: W
die Schuldner o-
ste sich an einem
reiten / und von d
die Schuld beza
mischen Reich ü
licey-Ordn. de
den. §. f. ad. Gail
ihres großen Mi
1577. tit. 17. §. 1.
den sind. Add. Cae
len auch 2c. ibique
Zz
Weil aber Mi
cution etwas gen
läufftiger hier au
sen / daß der Ri
erzeigen solle; per
Ordn. also veror
sine Krafft e
Theil auf sein Ri
dieselben Geri
nen gebetten w
bey der Executio
besehlen auch h

dis/ oder jenes Pferd/ Buch/ Haus/ Acker oder dergleichen begehret / zugleich aber solches beehrte Stück dem Kläger durch das Urtheil zugesprochen worden / so muß die Execution allein auf dieses Stück erkandt werden / und stehet also dem Schuldner nicht frey/ an statt dieser Sache den Werth anzubieten / anerwogen einem Glaubiger etwas anders wider dessen Willen nicht mag bezahlet werden / per l. 2. §. 1. ff. de R. C. Ja / wann diese zugesprochene Sach noch vorhanden ist/ so kan sie dem Schuldner mit Gewalt auf Befehl des Richters genommen werden/ per l. 63. ff. de R. V. ich sage mit Fleiß / wann sie noch vorhanden ic. dann anderer Gestalt müste man sich wol an statt der Sache selbst / mit dessen Werth zusamment dem Interesse begnügen lassen/ und könnte so dann die Execution in andern Gütern des Schuldners geschehen/ welches um so viel desto mehr Platz hat/ wann durch das Urtheil und Recht dem Kläger nicht ein gewisses Stück/ sondern eine gewisse Quantität oder Summa am Geld zugesprochen worden / allermaßen in diesem Fall die Execution in allen des Schuldners Gütern / jedoch mit Beobachtung derjenigen Ordnung / welche die Gesetz oder Statuta dis/ falls vorgeschrieben / und davon wir unten handeln wollen/ geschehen kan. Consent. Ehur. Bayr. Gerichts-Ordn. Tit. 17. L. 2. & 3. Reformat. der Stadt Franckfurt. p. 1. Tit. 45. §. 3. & 4. Und hat der Glaubiger in diesem Stück/ wann der Schuldner mehr Güter hat / und solche dem Glaubiger alle verpfändet sind/ die Wahl/ in was für ein Gut oder Sach er immittiret oder eingesezt zu werden/ verlanget / wie zu sehen ex l. 8. ff. de distract. pign. Mit welchem auch die Sächs. Recht einstimmen / vid. Sächs. Proceß-Ordnung. Tit. 39. §. ult. in verb. Wann aber sonst der Glaubiger eine Verpfändung hätte/ stehet es bey seiner Willkühr/ zu welchem ihm verpfändeten Stücke er am liebsten greiffen und sich daran halten wolle. Von welchem aber wir hier unten was mehrers melden wollen. Dieses ist gewiß/ daß in Bürgerlichen Sachen die Execution insgemein nur auf die Güter des Schuldners gehe / nicht aber auf dessen Person sich erstrecken/ v. Oesterreich. Gerichts-Ordn. von Verbotsen oder Arresten. §. 1. add. Schwarzenthal. in Proc. judic. Lib. 3. c. 4. num. 15. & Joh. Bapt. Suttinger. Obs. pract. 116. es wäre dann / daß er gar keine Güter / oder sich zu einem personal- Arrest oder Leistung verbindlich gemacht hätte: Welche Leistungen jedoch (Krafft welcher die Schuldner oder derselben Bürgen versprechen / daß sie sich an einem gewissen Ort einstellen / oder daselbst einreiten/ und von demselben nicht eher abziehen wollen / bis die Schuld bezahlet ist/) ob sie gleich vor diesem im Römischen Reich üblich gewesen / als zu sehen aus der Politic-Ordn. de an. 1748. Tit. von wucherlichen Contracten. §. f. ad. Gail. 2. O. 45. n. 2. jedoch heut zu tag wegen ihres grossen Mißbrauchs in der Policey-Ordn. de anno. 1777. tit. 17. §. wiewol auch ic. wieder aufgehoben worden sind. Add. Constit. Elect. Sax. 22. p. 2. §. Wir wollen auch ic. ibique Carpz. def. 30.

Weil aber hieroben von der Ordnung der Execution etwas gemeldet / als wollen wir solches etwas weitläufftiger hier ausführen: Anfänglich ist demnach zu wissen / daß der Richter in der Execution sich nicht säumig erzeigen solle; zu welchem End in der Sächs. Proceß-Ordn. also verordnet: Wann ein gesprochen Urtheil seine Krafft erreicheet / sollen dem gewinnenden Theil auf sein Ansuchen Executoriales, wann gleich dieselben Gerichtlich nicht erkandt / noch zu erkennen gebetten worden / doch salvis exceptionibus, die bey der Execution zulässig/ mitgetheilet werden. Wir beschlen auch hiermit unsern Amt/Leuten / Schöf-

fern/ Burgermeistern und Rätthen der Städte/ Richten/ Befehlshabern/ Verwaltern und Unterthanen/ daß ein jeder / deme solche Executoriales zukommen/ und die Hülffe zu thun befohlen/ wann er angelange wird/ demselben ohne Weigerung oder Verzögerung nachkommen/ und sich daran nichts / weder Liebe/ Gunst/ Freundschaft/ oder wie das seyn mögte/ verhindern lassen/ bey Vermeydung unserer Ungnade und 100. fl. Straff. Da aber etwa nach Gelegenheit der Gerittigen Güter oder Personen die Noehdurfft erforderte / andere ausländische Herrschaften solcher Hülffe halben zu ersuchen / sollen alsdann die Gerichte/ von denen diellrheil gesprochen/ dem obsiegenden Theil/ auf sein Begehren/ Compall-Brief an dieselbe Herrschafft/ wie bräuchlichen/ mittheilen.

Die Ordnung selbst / welche bey der Execution zu observiren / und derer sich die Partheyen nicht entgeben mögen / arg. l. 38. ff. de pact. Add. Oesterreich. Gerichts-Ordn. Ferdin. 1. de dato 18. Febr. 1557. & Joh. Bapt. Suttinger Obs. pract. 106. muß aus denen Gerichts- und Proceß-Ordnungen / als welche dis/falls sehr unterschieden sind/ hergenommen werden. Nach denen Sächsischen Rechten werden nachfolgende Gradus beobachtet; 1.) muß der Richter / der das Urtheil ausgesprochen/ um ein Hülfß-praeceptum oder Gebot angeruffen werden/ und nicht durch eigene Bewegung die Execution ergehen lassen. v. Sächsis. Proceß-Ordn. Tit. 39. pr. Conf. Oesterreich. neue Executions-Ordn. de anno. 1655. d. 27. Jul. tit. 1. & tit. 2. §. 1. & 2. add. Schwarzenthal. in pr. jud. art. 5. lib. 3. c. 5. num. 14. & Suttinger Obs. pr. 110. num. 2. in f. Reform. der Stadt Nürnberg. Tit. XI. L. 1. §. So ein Urtheil ic. in verb. So soll auf Anrufen des gewöhnlichen Theils ic. Item Reformat. der Stadt Franckfurt. pag. 1. tit. 45. §. 2. in verb. Erstlich so durch Anrufung der obsiegenden Parthey Vollstreckung der Urtheil begehret werde ic. Ferner muß 2.) der Richter / oder derjenige dem die Execution aufgetragen worden / den Inhalt des Urtheils/ das zu vollziehen ist/ fleißig ansehen/ und sich bestmöglichst erkundigen; ob selbiges in einer real- oder Personal-Klag ergangen? Ob darinnen dem Kläger eine gewisse Sach oder ein gewisses Stück zu erkandt? Oder ob nur dem Beklagten insgemein die Bezahlung oder Genugthuung anbefohlen worden? dann gesetzt 3.) daß das Urtheil in einer real- oder dinglichen Klag ergangen/ und der Beklagte dem Kläger ein Haus/ Acker/ Wiesen/ Pferd oder andere Sach einzuräumen oder wieder zu geben schuldig wäre / in diesem Fall wird ihm befohlen binnen 14. Tagen dem Urtheil ein Genügen zu leisten / oder der Execution gewärtig zu seyn. v. Sächs. Proceß-Ordnung. Tit. 39. §. 1. Consent. Oester. neue Executions-Ordn. tit. 1. & 2. §. 1. & 2. add. Sutting. Obs. pr. 110. n. 1. Item Ehur. Bayr. Gerichts-Ordn. tit. 13. L. 2. in verb. oder in einer kurgbenannten Zeit die über 18. oder 14. Tag nicht seyn solle. ic. Nach dem Nürnberg. Statutis sind 10. Tag angezehlet / v. Reform. Nor. Tit. XI. L. 1. §. So ein Urtheil ic. in verb. nach Verschreibung 10. Tag gebührliche Vollziehung der Urtheil geschehen ic. Welcher Articul aber/ weilm er dem 4ten Gesetz unter dem 10. Titul §. f. widrig zu seyn scheint / als kan dessen weitere Erläuterung aus denen Additionibus hergehohlet werden / sub Rubr. Enderung der Gerichts-Gebrechen / so in der jüngsten Visitation dem 17. April. an. 76. fürgebracht ic. Nach denen Franckf. Statutis aber ist diese Zeit der Willkühr des Richters überlassen. v. Reform. der Stadt Franckfurt. p. 1. tit. 45. §. 3. in verb. innerhalb einer bestimmten Zeit zu zustellen.

Wäre aber 4.) der Spruch in einer Personal-Klag er-
gangen / als zum Beispiel in Schuld-oder andern Bür-
gerlichen Sachen / alsdann wird nach Sächs. Rechten
dem Schuldner innerhalb Sächs. Frist / als 6. Wochen
und 3. Tag den Kläger zu befriedigen aufgelegt / und dar-
neben alsobald eventualiter die Hülff mit Ausgang sol-
cher Sächs. Frist auf einen gewissen Tag ernannt / auch/
wann die Zahlung binnen der Zeit nicht geschieht / so dann
würclichen vollstreckt / und keine andere Exception als
solutiois oder Compensatiois intra terminum exe-
cutionis liquidæ darwider zugelassen / sondern der
Schuldner auf allen Fall / wann er davon nicht absehen
woltte / damit in die Reconvencion oder Gegen-Klage ge-
wiesen. vid. Sächs. Process-Ordn. Tit. 39. §. 2. Nach der
Chur-Bayr. Gerichts-Ordn. ist auch die Zeit der 14. Tag
in Personal-Klagen angesetzt. vid. Chur-Bayr. Gerichts-
Ordn. Tit. 13. L. 3. verl. in Person. in verb. Und dem
verlustigstem Theil auflegen / den / welcher gegen ihn
geklage hat / in 14. Tagen laut der Urtheil zu ent-
richten / 2c. nach deren Verfließung so dann die Voll-
streckung des Urtheils binnen 6. Wochen und 3. Tag ge-
schiehet. §. seq. cit. L. 3. Chur-Bayr. Gerichts-Ordn. doch
daß dem Richter solche Zeit aus beweglichen Ursachen/
nach Gelegenheit der Sach und der Person / zu mindern
und zu mehrern erlaubet ist. Chur-Bayr. Gerichts-Ordn.
Tit. 13. L. 4. Welche 4. Tags Zeit auch nach denen Statuten
der Stadt Nördlingen einem Schuldner angesetzt ist/
doch daß nach Verfließung dieses Termins in 10. Tagen
dem Process nachgesetzt werde. vid. Statut. der Stadt
Nördlingen p. 2. tit. 15. & 16. Nach denen Statutis der
Stadt Franckfurt aber ist eine 6. Wochen Zeit disfalls
anberaumet. v. Reform. der Stadt Franckfurt. p. 1. tit.
45. §. 4. Woraus zu sehen / daß diese Gerichts-Ordnungen
und Statuta von denen gemeinen Kayserl. Rechten in dies-
sem Fall allerseits abgehen / als in welchen in personal-
Klagen eine viermonatliche Zeit vorgeschrieben ist / wie zu
sehen ex l. f. C. de execut. rei jud. & l. 2. C. de usu. rei
jud. und so der Verurtheilte den Glaubiger innerhalb
solcher Zeit nicht befriediget / so muß er auch die Zinse be-
zahlen / dd. 11. Ich habe mit Fleiß gesetzt in personal-
Klagen / allermaßen in dinglichen oder real-Klagen
eine Sach ohne Verzug restituiret werden muß / wann dies-
selbige bey handen ist / anderer Gestalt wird dem Schuld-
ner aus rechtmässigen Ursachen ein Aufschub unter gewis-
ser Versicherung nicht abgeschlagen / vid. §. 2. ibique DD.
J. de offic. jud. Wann aber 5.) das Urtheil in personal-
Klagen auf ein gewisses Stück oder Ding / daraus oder da-
mit der Kläger zu befriedigen / ergangen / alsdann müste
gleichfalls die Execution oder Hülff in ein solches Stück er-
kandt werden. Sächs. Process-Ordn. Tit. 39. §. 3. Chur-
Bayr. Gerichts-Ordn. Tit. 13. L. 3. §. ult. Ref. der Stadt
Franckf. p. 1. tit. 45. §. 8. Eben dieses verhält sich also 6.)
wann der Glaubiger eine special-hypothec oder Unters-
pfand in einer gewissen Sach des Schuldners hat / aller-
maßen in diesem Fall auf Begehren des Glaubigers auch
auf dieses Stück die Execution oder Hülff zu erkennen
ist. Sächs. Process-Ordn. Tit. 39. §. penult. Wann aber
7.) der Glaubiger eine General-hypothec oder Pfan-
dung in des Schuldners Gütern hat / alsdann stehet es
bey seiner Willkühr / zu welchem Stück er am liebsten
greiffen will. Jedoch / daß in diesem Fall vornehmlich auf
dasjenige / was eine Pfands-Berechtigkeit an ihr selbst ver-
mögt der Rechte / und darüber gegebener Brief und Siegel
mit sich brinat / gesehen / und demselben nachgegangen
werde. v. Sächs. Process-Ordn. Tit. 39. §. ult. in pr. Inzwi-
schen aber ist 8.) einem Glaubiger ungewehrt / von denen
ihm verpfändeten Gütern abzulassen / und in andere Stück

die Execution oder Hülff zu suchen / allermaßen demsel-
ben auch anfänglich unverbotten gewesen / entweder die
hypothec oder personal-Klag zu erheben / wofern ihm
nur die Autorität der abgeurtheilten Sache nicht im
Weg stehet. Sächs. Process-Ordn. Tit. 39. §. ult. in
welches auch denen gemeinen Kayserl. Rechten nicht ent-
gegen ist / wie zu sehen ex l. 8. ff. de distr. pign. L. 2. 14. 24.
C. de pignor. Wofern aber 9.) der Beklagte nicht in
ein gewisses Stück verurtheilt / und auch keine Verpfän-
dung vorhanden / alsdann müssen bey der Execution oder
Hülff diejenige Gradus observiret und beobachtet wer-
den / welche beschriben zu finden in l. 15. §. 2. ff. de re-
jud. Insgemein aber soll der Richter hier auf gehen / und
dem Kläger zu denen Stücken verheiffen / welche dem Be-
klagten am wenigsten Schaden bringen / und doch dem
Kläger zur Bezahlung genugsam sind. d. l. 15. §. 2. ff. de
re jud. Vid. Sächs. Process-Ordnung Tit. 39. §. 3. in
Chur-Bayr. Gerichts-Ordnung Tit. 13. L. 5. Reform. der
Stadt Franckfurt. p. 1. tit. 45. §. 10. und Reformation der
Stadt Nürnberg. Tit. XI. L. 1. §. Und soll in solchem 2c.
Dahero dann anfänglich die fahrende Haab anzugriffen
jedoch gleichwol mit der Bescheidenheit / daß aller Welt
Zeug / so der Schuldner zu seiner täglichen Handhabung
gebrauchet / auch die Pferd / Ochsen / Schafe / der Sa-
men und alles andere / was er zum Ackerbau nothwendig
haben muß / verschonet / und dasselbige nicht eher angegrif-
fen werde / bis man gewis versichert ist / daß an andern fah-
renden Gütern / oder auch ausstehenden richtigen Schul-
den / so viel nicht vorhanden / daß sich daran der Glau-
biger erholen könnte. d. l. 15. §. 2. de re jud. Sächs. Pro-
cess-Ordn. Tit. 39. §. 3. & 4. Consent. Chur-Bayr. Ge-
richts-Ordn. Tit. 13. L. 5. Reform. der Stadt Franckfurt.
p. 1. tit. 45. §. 9. & 11. & Reformat. der Stadt Nürnberg.
Tit. XI. L. 1. §. Fürnehmlich aber 2c. cum seqq. Wenn
auch unter andern des Schuldners und seines Weibs und
Kinder tägliche nothwendige Kleidung und Bett gemacht
gehört / wie nicht weniger auch dessen Harnisch und
Wehr / welche so lang mit der Execution oder Hülff zu
verschonen sind / so lange die äußerste Nothdurfft nicht an-
ders erfordert / absonderlich wann Kindsbetterinnen oder
sonst krank / und lagerhafte Personen vorhanden sind
welche gleichfalls mit dem / so zu ihrem Lager oder No-
pflegung die tägliche Nothdurfft erfordert / in Zeit ihrer
Kindbets oder Krankheit damit gesreyet sind. v. Sächs.
Process-Ordn. Tit. 39. §. 5. Chur-Bayr. Gerichts-Ordn.
Tit. 13. L. 5. in fin. Reform. der Stadt Nürnberg. c. 13.
So auch in Gerichtl. 2c. Item. Reform. der Stadt
Franckfurt. c. 1. §. 12. Und obgleich Carpz. in Process. Tit.
25. art. 2. num. 12. dafür hält / es müsse ein Richter oder
Executor bey der fahrenden Haab des Schuldners die
Gradus observiren; daß im Fall bey dem Schuldner
paarcs Geld gefunden werde / solches alsobald dem Co-
ditori für seine Schuld zu assigniren und zuweigen
wann aber solches nicht vorhanden / erstlich auf die pretiosa
als zum Beispiel den Geschmuck / nachgehends aber auf
das Silber-Geschirz / und endlich auf die Better / Klei-
der / Handwercks-Zeug / Vieh und Thier zu gehen soe
So ist doch gewis / daß in diesem Fall der Willkühr des
Richters das meiste überlassen seye / daß nehmlich dersel-
be so verfare / damit der Schuldner hierdurch nicht in zu
zu grossen Schaden gesetzt / hingegen auch der Glaubiger
nicht gar zu lang aufgehalten / übrigens aber dem Schuld-
ner nicht gar die Freiheit benommen werde / was er wo-
ter seiner fahrenden Haab zur Befriedigung des Glau-
bigers destiniren / und verordnen wollen / arg. l. 15. §. 2. ff. de
re jud. Dieses ist auffser allem Zweifel gesetzt / daß der
Richter zur Verkaufung der fahrenden Haab eher / als

der ligen den S
der Schuldner
zeigen / oder die
borgen / nicht au
feillichen Amtes
werden / und zu
mittelt des S
9. n. 43. & Berlic
Carpz. in Process
sollte sich ein Ric
Jurament einem
ner nicht leichtli
und begeh. E
der fahrenden H
Sachsen-Recht
büßlich geschä
dem Creditor
Bezahlung / ann
handen / dieselbi
thun Bedencken
des Taxes besch
Tagen 3. mal d
lassen woltte / daß
het / gelassen we
Feilbietung kein
biger abermal fr
Summa darn
get / und deme /
Sobot darauf se
det / dem Glau
schlagen wird.
wie es aber disfa
halten werde / d
Ordnung Tit. 1
vorhanden / da
kante / alsdann
so denselben vo
sind / davon zu
nec non ad tit. J.
Reform. Tit. XI
darneben aber
nicht weiter und
Klage und zuerf
§. c. 4. §. 1. & ca
aber weil vorne
pignus judiciaire
und einem jedwe
Versicherung e
men / man auch
mals herauszub
nicht nehmen / b
darüber schlagen
Was halte / und
ma Gelds ein ga
me; wie dann a
dahin zu sehen / d
lich aber die Geh
Güter / davon d
richten / getrenn
welchen durch Ex
ches mit nicht we
stellen / auch dem
und wann durch
wird / hievon Er
Process-Ordn. T
Tit. 13. L. 5. De
pr. Obf. 112. Dr

der ligenden Stücke gelangen könne / und wann vielleicht der Schuldner solche fahrende Haab nicht getreulich anzeigen/oder die Kisten und Truben / worinnen selbige verborgen/nicht aufmachen wolte/könte er hierzu von Obrigkeitlichen Amtswegen wol genöthiget und gezwungen werden / und zwar nach einiger Rechts-Lehrer Meinung mittelst des Eydes / vid. Coler. de Process. Execut. p. 3. c. 9. n. 47. & Berlich. p. 1. concl. 81. num. 77. Worbey aber Carpz. in Process. d. l. num. 20. recht und wol erinnert / es solle sich ein Richter hierinnen wol fürsehen / daß er das Jurament einem mit vielen Schulden behafteten Schuldner nicht leichtlich auflege / damit der selbige keinen Meynend begehre. Endlich ist bey der Execution oder Hülffe der fahrenden Haab dieses zu merken / daß selbige nach Sachsen-Recht / von dem hierzu bestellten Executore gebühlich geschähet wird; und so dieses geschehen/stehet es dem Creditori frey / ob er es um solchen Tax anstatt der Bezahlung/annehmen/und da vielleicht ein Uebermaß vorhanden/dieselbige heraus geben wollet; oder so er solches zu thun Bedencken hätte / der Schuldner auch sich vielleicht des Taxes beschwehre/ob er solches von 14. Tagen zu 14. Tagen 3. mal öffentlich ausrufen / und so dann geschehen lassen wolte/daß es demjenigen/ der am meisten darum gebiet/gelassen werde. Solte sich aber nach solcher geschehener Feilbietung kein Käufer finden/alsdann stehet dem Glaubiger abermal frey / ein Geld darauf zu setzen / welche Summa darnach anderweit 3. mal öffentlich verkündigt/ und dem/ welcher am meisten über des Glaubigers Gebot darauf setzet / verkauft / oder / da sich niemand findet / dem Glaubiger um seine gebottene Summa zu geschlagen wird. vid. Sächs. Process-Ordn. Tit. 39. §. 5. wie es aber dikkfalls in denen Oesterreichischen Landen gehalten werde / davon bestehet Neue Oesterreich. Execut. Ordnung Tit. 7. Im Fall aber so viel Fahrnuß nicht vorhanden / daß der Glaubiger hiervon bezahlt werden könnte/alsdann muß zu denen ligenden Gütern/un andern/ so denselben von Rechts und Gewonheit wegen gleich sind/ davon zu lesen die Commentator. ad T. r. de R. D. nec non ad tit. J. de reb. corp. & incorp. Add. Nürnberg. Reform. Tit. XL. L. 4. gegriffen / d. l. 15. §. 2. ff. de rejud. darneben aber in dieselbe mit der Execution und Hülff nicht weiter und höher verfahren werden / als sich die geklagte und zuerkandte Schuldforderung erstrecket. v. Nov. 57. c. 4. §. 1. & cap. f. in f. ut lit. non contestata. Jedoch aber weil vornehmlich durch der gleichen Execution ein pignus giudiciale, oder Gerichtlich Pfand erlanget wird/ und einem jedwedem in denen Rechten erlaubt ist/zu seiner Versicherung etwas austrägliches zum Pfande zu nehmen/man auch eigentlich nicht wissen kan/wie es hernachmals herauszubringen/als darff man es hierinnen so genau nicht nehmen / besonders nach Gelegenheit ein Leidliches Maß halte/und nicht etwan einer um eine geringe Summa Gelds ein ganzes Gut / so vielmehr wehret ist / einnehme; wie dann auch in denen Executionen absonderlich dahin zu sehen/ damit so viel möglich die Güter/vornehmlich aber die Gehölg nicht verwüestet / oder die Bauren-Güter/davon Dienste/Tröbhen/Zins und anders zu entrichten / getrennet werden mögen; weßwegen diejenige/ welchen durch Execution etwas eingeräumet wird / solches mit nicht wenigern Fleiß/als ihre eigene Güter zu bestellen/auch dem Schuldner hiervon jährliche Rechnung/ und wann durch ihr Versehen hierinn was verwarloset wird / hievon Erstattung zu thun schuldig seyn. V. Sächs. Process-Ordn. Tit. 39. §. 8. Chur-Bayr. Gerichts-Ordn. Tit. 17. L. 5. Oester. Execut. Ordn. Tit. 3. & Suttinger pr. Obl. 112. Die Art und Weise aber / dadurch jemand

in seines Schuldners ligende Güter eingesehet wird/ ist unterschiedlich / angemerket an etlichen Orten / wann ein Haus vorhanden/ ein Span aus dem Haus/Pfosten/ oder so ein Weinberg da ist / ein Span aus dem Pfal geschnitten / oder so man in einen Acker oder Wiesen den Einsatz verlanget / ein Erdschollen gemeinlich ausgegraben wird. vid. Carpz. Dec. 67. num. 4. & Suttinger. c. l. num. 2. Concord. Reform. der Stadt Franckf. p. 1. t. 45. §. 17. Item. Reform. der Stadt Nürnberg. Tit. XI. L. 2. §. **erstlich nachdem**/ic. Worbey dieses annoch zu merken/ daß nichts daran gelegen / wann der Executor an Ausgrabung des Spans / oder Ausgrabung des Erdschollens verhindert worden / allermassen es / wann er bey Gericht deshalb seine Relation abstatet / eben dafür gehalten wird / als wann dasselbige würcklich geschehen wäre. per text. in l. 12. §. 2. junct. l. seq. 13. ff. de reb. author. jud. poss. ibique Gotofr. lit. h. Anerwogen aber der Glaubiger durch erstgedachte Immission oder Einsatz nur ein Gerichtlich Pfand / nicht aber die völlige Befriedigung oder Satisfaction erlanget / als muß es mit den ligenden oder unbeweglichen Gütern / so vielleicht der Schuldner innerhalb der vorgesezten Zeit nicht bezahlt/eben also/ wie mit der fahrenden Haab / und zwar auf solche Weise gehalten werden / daß man dieselbige distrahire oder verkauffe/ und solche vielleicht entweder einem frembden käufflich überlasse / zugleich aber von dem daraus gelösten Kauffschilling den Creditorem befriedige / oder aber dieselbige dem Creditori selbst in dem Wehrt / welches wegen er sich mit dem Schuldner vergleicht / oder / wie derselbige von der Obrigkeit angefehlet oder taxirt ist / adjudicire und zueigne. Damit man aber den rechten Werth herausbringen möge / als pflegt es gemeinlich auf die Subhastation oder Vergantung anzukommen / Krafft welcher solthane Güter öffentlich feil gebotten / und dem Meistbietenden überlassen / oder/nach gestalt der Sachen/denen Glaubigern zugeeignet werden; Nachdemaln aber es mit der Vergantung der Solennitäten halber nicht an einem Ort wie an dem andern gehalten wird / als können hiervon die besondere Statuta der Orter angesehen werden. Vid. Conf. Elect. Sax. 32. pag. 1. ibique Carpz. in specie Wernerus Theodor. Martin. Diss. de Subhastat. Item Ordnung des Hand-Process, der Churfürstl. Durchl. in Bayern.Reform. der Stadt Franckf. p. 1. Tit. 46. & 47. wie auch Reform. der Stadt Nürnberg. tit. XI. L. 1. §. und so er. 2. cum seqq. Item L. 2. 3. & 5. &c. Item Statut. der Stadt Nördling. p. 2. tit. 15. & 16. Wann aber bey dem Schuldner weder bewegliche noch unbewegliche Güter anzutreffen/selbiger aber jedoch ausstehende Schulden bey andern hätte / welche derselben geständig / alsdann können solche Schuldner darum angegriffen werden. v. l. 15. §. 2. & 8. ff. de re jud. Conf. Sächs. Process-Ordnung. Tit. 39. §. 7. Chur-Bayr. Gerichts-Ordnung. Tit. 17. L. 5. Franckf. Reform. p. 1. tit. 45. §. 14. nec non Reformat. der Stadt Nürnberg. Tit. XI. L. 1. §. Welches alles 2. worbey aber die Sächs. Process-Ordnung. tit. 39. §. 17. diese Erklärung gibt; Es wolle dann der Schuldner lieber geschehen lassen/ daß man alsobald zu solche ausstehenden Nominibus und Schulden greiffe/als daß die Hülffe in die ligende Gründe ergienge; dann auf diesen Fall soll sich zwar der Glaubiger an solche Schulden weisen zu lassen verbunden seyn / und ihm darzu verholffen werden / jedoch andergestalt nicht/dann wo die Schulden richtig/und ohne sonderere Mühe / Kosten und Hülffs-Zwang leichtlich einzubringen. Item in seq. Desselgleichen wann wider Unmündige verholffen würde soll die Hülff erstlich zu den Schulden auf Gefahr und Unkosten des

Debitoris ergehen / ehe man die ligende Güter an Greiffet.

Was bisher von der Execution ist beygebracht worden/hat allein in diesen Fällen Platz/da nemlich in einer real-Klag etwas zu restituiren; oder in einer personal-Klag eine gewisse Summa Gelds zu bezahlen / oder sonst etwas zu prästiren ist: Nachdemalen aber unterweilen auch einem Beklagten durch Urtheil und Recht dieses auferlegt wird / daß er etwas unterlasse / das ist/ daß er den Kläger in seiner Gerechtsame nicht turbire und molestire; oder daß er ihm sein Licht nicht verbaue/ durch seinen Acker oder Feld nicht gehe oder fahre / und was dergleichen mehr ist; Als wird nicht unbillig gefragt / auf was Art und Weise ein solches Urtheil zu exequiren? Ist demnach zu wissen/ daß dem Beklagten gemeinlich in dergleichen Fällen eine Caution zu prästiren auferlegt wird / daß er fünfftig hin den Kläger nicht mehr turbiren und molestiren/ oder / daß er wider das gesprochene Urtheil nichts vornehmen/ sondern demselben sich gemäß bezeugen solle / welche Caution meistens in solchen Klagen / die zur Erhaltung der Gerechtigkeiten/ und Ableinung der gegenseitigen intendirten Servituten und Dienstbarkeiten/angestellt worden/ Platz findet/davon zu sehen l. 7. & c. ff. si servit. vindic.

Endlich aber / wann der Schuldner weder fahrende noch ligende Haab / noch auch passiv-Schulden hätte/ daran der Glaubiger / als ob siegende Theil sich/ erhohlen könnte: alsdann möchte er auf seines Gegentheils Begehren am Leib angegriffen / und so lang ins Gefängnuß gesetzt werden/bis er seinem Glaubiger ein Genüge gethan; welches auch denen Göttlichen Rechten nicht zuwider ist/ als in welchen oftmal der Gefangensetzung der Schuldner Meldung geschieht; dann weil nach den allgemeinen Geboten derer Rechten / einem jeden das seinige zu geben v. §. 3. J. de J. & J. mithin niemand / auch in zeitlichen und bürgerlichen Gütern gestört werden solle; Also ligt ohne Zweifel der Justiz und zugleich auch dem Richterlichen Amt ob / daß einem jeden Glaubiger dasjenige/ was man ihm schuldig ist/nicht allein durch Urtheil und Recht zugesprochen / sondern auch mittelst der Execution in der That selbst zugueignet werde / welche natürliche Zugeigung der Endzweck und Effect der Execution ist. Und zwar kan solches/so der Schuldner anders etwas in Vermögen hat/und bezahlen kan/denen strengen Rechten nach dermassen geschehen / daß ihm nicht einmal ein Kleid oder Hemdd/ damit er sich bedecken könne / überlassen werde/ welches die Schrift nennet / bis auf den letzten Heller bezahlen / vornehmlich wann der Schuldner nicht durch Unglücksfälle/sondern vielmehr durch seine eigene Schuld/ indem er das seinige gottloser und unverantwortlicher Weise verschwendet und verprasset / um sein Vermögen gekommen ist / dann ein solcher ist keiner Erbarmung würdig; Und ist aus denen alten Historien zu lesen/daß dergleichen Schuldner allezeit mit schweren Straffen in wolbestellten Republicken belegt worden; dann also wissen wir aus den zwölf Tafel-Gesetzen der Römer / daß der Glaubiger einen solchen Schuldner zu seinem Knecht machen können. Ein anders wäre es/wann der Schuldner durch Unglücks-Fälle um sein Vermögen gekommen/ immassen ihm in solchem Fall einige Erbarmung angedeyen zu lassen / die Christliche Lieb erfordert. Inzwischen ist fast aller Orten heut zu Tag der Schuld-Thurn eingeführt worden/mit welchem die Schuldner insgemein so lang gestrafft werden / bis sie ihre Creditores contentiret und befriediget haben. vid. Constit. Elect. Sax. 22. p. 2. & Sächs. Proceß-Ordn. Tit. 52. Chur-Bayr. Policey-Ordn.

Tit. l. §. 14. ver. wo aber der 21. Reform. der Stadt Franckf. p. l. tit. 45. §. 15. und Ref. der Stadt Nürnberg. Tit. XI. L. 6. Damit man aber gleichwol wissen möge/was es mit dem Schuld-Thurn für eine Beschaffenheit habe/als wollen wir etwas mehrers hiervon melden. Es sind aber bey dem Schuldthurn nachfolgende Stück/ welche vornehmlich an denjenigen Orten beobachtet werden/ wo die Sächs. Recht im Schwang gehen/ in Betracht zu ziehen; 1.) Die Beschaffenheit des Schuldners; 2.) dessen Execution/ das ist / daß sich so viel befinde/ daß seine Güter zur Bezahlung nicht reichen; 3.) Die Beschaffenheit der Schuld/und des Schuldners Mangel; 4.) Die Form des Proceßs; 5.) Die Alimentation oder Unterhaltung des Schuldners; und dann 6.) die Befreyung vom Schuld-Thurn.

Was demnach die Beschaffenheit des Schuldners betrifft/ ist bey derselben vornehmlich dieses zu beobachten/ daß er der Bothmäßigkeit des Richters / der ihn mit dem Schuldthurn bestraffen will/unterworfen/ oder an demselben Ort wohnhaft seye / arg. l. ff. de Jurisdic. Item/daß er so viel schuldig/daß all sein Haab und Vermögen nach ergangener Execution, zur Bezahlung nicht hinlänglich gnug seye; entweder / daß er selbst Geld angenommen / oder sich für andere in Bürgschaft eingelassen/ darneben aber bey seinen Glaubigern keinen Nachschlangen könnte/mithin dieselben auf keinen andern Weg zu behandeln wären/besonders vielmehr begehrten / selbigen in den Schuld-Thurn zu werffen. vid. Constit. Elect. Sax. 22. p. 2. & Reform. Franckfurt. p. l. t. 45. §. 15. & Reform. der Stadt Nürnberg. Tit. XI. L. 6. §. So zu des Schuldigers. 2c.

Was ferner die Execution des Schuldners anbelanget/ ist vor allen Dingen vornehmlich daß man zu sehen/ ob des Schuldners Vermögen zur Bezahlung der Schulden nicht reiche / dann so dieses wäre / könnte der Schuld-Thurn nicht Platz finden. vid. Sächs. Proceß-Ordnung. Tit. 52. pr. nec non Reformationes supr. cit. loc. Weiters ist auch die Beschaffenheit der Schuld nebst des Schuldners Mangel in Betracht zu ziehen / dann wann der Schuldner wegen erlittenen Brandschadens/ Schiffbruch / oder anderer unversehener / und ohne seine Verwahrlosung beschehener Zufälle in Schulden-Last und unversies Verderben gerathen/alsdann wird billig nach Billigkeit der Personen und anderer Umstände/ Einderung und Milderung der Straffe zu gewarten seyn. vid. Constit. Elect. Sax. 22. p. 2. §. ult. Item. Sächs. Proceß-Ordn. Tit. 52. pr.

Die Form des Proceßs ist unterschiedlich / und kan selbige aus denen Proceß-Ordnungen hergenommen werden. Vornehmlich aber ist bey dieser Form so viel zu betrachten/daß der Schuldner hierinnen nicht übereilet sondern vorhero wol gehöret werde / was er für Entschuldigungen vorbringe. Item ob er kein Mittel und Weg vorzuschlagen wisse / den Glaubiger zu befriedigen/ und endlich/ob er durch seine eigene Verwahrlosung oder durch unversehene Zufälle in diese Schuld gerathen u. s. w. Und wann dieses alles wol erwogen / alsdann kan dinstals ein Urtheil gefället / und dem Schuldner der Schuld-Thurn zuerkandt werden; Es wäre dann daß eine Vermuthung der Flucht vorhanden/dann in diesem Fall könnte der Schuldner alsobald entweder zur Caution angehalten / oder auch mit einem personal-Arrest belegt; Und wann derselbige nicht zu gegen/dem Glaubiger auf sein Begehren Stöck-Brieffe mitgetheilet werden. vid. l. 10. §. 16. ff. de his quæ in fr. cred. & Sächs. Proceß-Ordn. tit. 52. Nach den Nürnberg. Statutis wird

es also gehalten und nach dreym Jahren wieder frey gegeben wird. vid. des 21. Reform. Stück wol anst.

Die Alimentation des Schuldners in Glaubiger ob/ Proceß-Ordn. Tit. Franckf. p. 1. tit. Kosten 2c. nec l. 6. ibi. allda solle. 2c. Wievielmehr der W. Elect. Sax. 22. p. 2. ger seiner Alimentation der Stadt Frankfurt über zweyen Jahren solle. 2c. Item 8. Nothdurfft d. lassen solle 2c. Schuldner / wo dem Glaubiger Orten herkommen zwischen dieses Unterhalt/ theil Almosen samml. §. 17. Bey diesen/ daß das G. lich/ und also befehen keine sonder. Constit. Elect. Sax. den Schuldner noch mit obber/ sondern in ander nach den Nürnberg. Schuldner ein l. Stadt oder sein Wegs und so la befriedige; Fern hat / nichts vern Güter noch was zahlt werden föß fern Glück oder Glaubiger ohne/ so der Schuldner Thurn geführt / lang erhalten/ bi und geleistet hat l. 6. §. würde a

Ist noch l. Schuld-Thurn wissen / daß der Anfang hiervon nachgehends/ w. den hieraus erst kan solches nicht mit seinem Credit. & l. ult. C. de No seine Güter abte ist / v. c. t. ff. & C. licet-Ordn. Tit. cum seq. & Refe doch/ daß nach C

es also gehalten / daß erstlich der Schuldner in die Eifen und nach dreien Tagen darauf in den Schuld-Thurn geführt wird. vid. Nürnberg. Reform. Tit. XI. L. 6. §. So zu des 2. Westwegen die Statuta der Dertter in diesem Stück wol anzusehen sind.

Die Alimentation und Unterhaltung des Schuldners in dem Schuld-Thurn/iget insgemein dem Glaubiger ob/ vid. Const. Elect. Sax. 22. p. 2. und Sächs. Proceß-Ordn. Tit. 52. §. 17. & pen. Reformat. der Stadt Franckf. p. 1. tit. 45. §. 15. ibi: auf der Begehrenden Kosten 2c. nec non Reform. der Stadt Nürnberg. Tit. XI. L. 6. ibi. allda ihn der Glaubiger unterhalten lassen solle. 2c. Wieviel ihm aber zu reichen/ist nicht in allen Gerichts-Ordnungen und Statuten ausgemacht / sondern vielmehr der Willkühr des Richters überlassen. v. Constit. Elect. Sax. 22. p. 2. ibi: Wann aber von dem Glaubiger seiner Alimenten und Unterhaltung halber keine Verordnung oder Aussetzung gemacht. 2c. Reform. der Stadt Franckf. c. 1. in verb. der doch ihm täglich über zween Albus zuerlegen nicht verpflichte seyn solle. 2c. Item Reform. der Stadt Nürnberg. c. 1. ibi: mit Nothdurfft des Brod und Wassers unterhalten lassen solle 2c. Unterweilen aber muß sich ein solcher Schuldner / wann der Unterhaltung wegen nichts von dem Glaubiger ausgefetzt worden / (wie es an etlichen Orten herkommens) / selbst unterhalten; da dann ihm inszwischen dieses erlaubt ist/ daß er theils zu seinem bessern Unterhalt/ theils zu künftiger Bezahlung der Schulden/ Almosen sammeln darff. vid. Sächs. Proceß-Ordn. Tit. 52. §. 17. Bey dieser Beschaffenheit aber ist so viel zu merken/ daß das Gefängniß/ darein er gelegt wird / leidentlich und also beschaffen seyn soll/ damit ihm an Leib oder Leben keine sonderliche Beschwerde zugesüget werde. vid. Const. Elect. Sax. 22. p. 2. §. 1. Solte aber der Glaubiger den Schuldner in Schuld-Thurn zu legen nicht begehren/ noch mit obberührter Nothdurfft unterhalten wollen/ sondern in andere Wege Hülff bitten / alsdann wird es nach den Nürnberg. Statutis also gehalten / daß dem Schuldner ein leiblicher Eyd auferlegt wird / von der Stadt oder seinem Anwesen auf dem Land fünf Meil Wegs und so lang hindan zu seyn / bis er den Glaubiger befriedigt; Ferner/ daß er außershalb der Kleider/ die er an hat / nichts vermöge / und weder ligende noch fahrende Güter noch was anders habe / davon der Glaubiger bezahlt werden könnte / und ob er über kurz oder lang zu bessern Glück oder Nahrung kommen würde / daß er den Glaubiger ohne gefehde vergnügen wolte; Welchem Eyd so der Schuldner sich wiedersehen solte/ wird er in Schuld-Thurn geführt / und darinnen von Obrigkeit wegen so lang erhalten/ bis er den Eyd obgesagter Massen præstirt und geleistet hat. vid. Reform. der Stadt Nürnberg. Tit. XI. L. 6. §. würde aber der Glaubiger cum. seqq.

Ist noch übrig/ daß wir von der Befreyung des Schuld-Thurns etwas beybringen. Ist demnach zu wissen / daß der Schuldner unterweilen sich alsobald im Anfang hiervon befreien könne: bisweilen aber auch erst nachgehends/ wann er schon in Schuldthurn geleyet worden/ hieraus erlöset werde. Den ersten Fall belangend/ kan solches nicht allein hierdurch geschehen / wann er sich mit seinem Creditore vergleichet / v. l. 32. C. de Transact. & l. ult. C. de Novat. sondern auch/ wann er demselben alle seine Güter abtritt/ und also bonis zu cediren entschlossen ist / v. t. t. ff. & C. qu. bon. ced. poss. Add. Chur-Bayr. Pölicen-Ord. Tit. 1. §. 14. verl. So aber jemand. 2c. cum seqq. & Reform. der Stadt Franckf. p. 1. tit. 50. jedoch/ daß nach Sachsen-Recht solches vor den angefügten

Hülffs-oder Executions-Tag geschehe. vid. Const. Elect. Sax. 22. p. 2. Item Sächs. Proceß-Ordnung Tit. 39. §. 18. welche Cession oder Abtretung der Güter aber an etlichen Orten aufgehoben ist: gleichwie wir solches an einer andern Stelle (da wir von dieser materia weitläufftiger gehandelt) gemeldet haben. v. Rechts-Anmerck. über das 17. Cap. des 1. Buchs. Add. Ref. Nor. Tit. XI. L. 6. §. ult.

Ferner werden auch von dem Schuld-Thurn etliche Personen / entweder wegen einer sonderbaren Ehrerbietigkeit und Reverenz / welche die Glaubiger ihnen zu erweisen gehalten sind / oder auch aus andern Ursachen befreiet / als dahin gehören die Eltern und Kinder/ Mann und Weib/ der Schwoger-Vatter und andere mehr/ welchen das so genandte Competentia Beneficium in denen Rechten angewiesen ist/ Kraft dessen man sie nicht auf den letzten Heller exequiren kan / sondern in der Execution ihnen so viel überlassen muß / daß sie nicht darben dürffen. Von welchem wir ebenfalls im 17. Cap. des 1. Buchs gehandelt haben. So sind auch diejenige Personen hieher zu referiren / welchen eiserne Brieff oder Quinquenellen von der Kayserl. Majestät oder dem Lands-Fürsten erteilet worden/ davon gleichfalls in dem 1. Buch Cap. 17. vorgedachter massen Meldung geschehen ist.

Den andern Fall betreffend / so kan sich zwar ein Schuldner / wann er einmal in den Schuld-Thurn geworffen worden/ hiervon nicht eher befreien / es seye dann daß er sich mit seinem Glaubiger auf einige Weise verglichen/ oder denselben befriediget habe: arg. pr. J. quibus mod. solv. obt. vid. Const. Elect. Sax. 2. p. 22. in verb. Und so lang darinnen verwahrlich gehalten werden / bis er die Glaubiger befriedigt / oder sich sonst mit ihrem guten Willen und Wissen vertrage und abfindet. Item Franckfurt. Reform. p. 1. tit. 45. §. 15. in verb. Und darinn so lang enthalten werden / bis er den Kläger zu frieden stellet / oder sich sonst mit ihm verträget. 2c. Jedemnoch aber kan ein solcher Schuldner an etlichen Orten seine Schuld in gewisser Zeit absetzen/ und nach versicherung derselben von dem Schuld-Thurn erlöset werden/ damit er nicht Lebenslang darinnen bleibe dürffe; dann also lesen wir hiervon in der öftters allegirten Reform. der Stadt Nürnberg. Tit. XI. L. 6. §. Und so die Schuld 100. fl. nicht übertriffe / soll er im Schuld-Thurn fünf Jahr / da sich aber die Schuld über 100. fl. erstreckt/ zehn Jahr enthalten/ und alsdann zu Ausgang derselben Jahr aus dem Thurn gelassen werden/ und hinführo derselben Schulden halb gefreyet und ledig seyn. 2c.

Was bishero von der Execution und dessen Würckung gesagt worden / solches haben wir meistens auf den Fall applicirt. da der Schuldner nur mit einem Creditore zu thun hat. Nachdemalen aber es öftters geschiehet / daß er von vielen Creditoribus und Glaubigern zugleich angefaßt und verklaget wird; Als wollen wir auch hiervon etwas wenig anmercken. Ursprünglich ist demnach zu wissen / daß / wann es zum Sant-Proceß komt/ und man eigentlich nicht weiß / wie viel Creditores vorhanden seyn möchten / selbige gemeiniglich durch ein offenes Edict. welches an die Gerichts-Thür oder an dem Rath-Haus angeschlagen wird/ vorgeladen und citirt werden/ damit man des Vorgangs wegen desto mehr versichert seyn könne: v. Hahn. ad Wel. tit. de privil. Credit. num. 4. & Wurffbain in differ. Jur. civ. & Ref. Nor. in addit. p. 359. Concord. Franckfurt. Reform. p. 1. tit. 48. Bey welchem Vorgang/ priorität und Erligkeit der Glaubiger und Creditorum folgende Maff gehalten wird: Daß 1.) diejenige/ welche bey dem Schuldner eigene Sache / so noch vorhan

der Stadt Nürnberg, wissen mit Beschaffenheit melden. Es Stück, welche hiet werden; Betrachtung; 2.) dessen, daß seine Beschaffenheit 4.) die Form Unterhaltung freyung von

Schuldner zu beobachten ihn mit dem oder an dem urisdicht. Im und Vermögen nicht hindert Geld aufgestellt eingelassen Nachlassern idern Wegarten / selbigen Tit. Elect. Sax. 15. & Reform. des Schuld

Schuldners an daß man zuer Bezahlung der tre / könnte die Sächs. Proceß-Ord. es supr. cit. die Schuld nebst der / dann wann adens/ Schif ohne seine Vermögen Last und billig nach Ende/ Einderung eyn. vid. Const. Proceß-Ordn.

chiedlich / und hergenommen Form so viel zu nicht übereilet as er für Ein Mittel und e zu befriedigen abrlösung oder huld gerathen gen / alsdann Schuldner der Es wäre dann den/ dann in du tweder zur Cassonal-Arrett bon/ dem Gläubig itgetheilet mo cred. & Sächs. Statutis mit

vorhanden sind/stehen haben/als wohin zum Beispiel das zu treuen Händen hinterlegte / vid. l. 17. §. 1. ff. de priv. Cred. l. 8. C. de pos. gelehnte / v. l. 8. & seqq. ff. commod. l. 1. §. f. ff. de prec. verlassene oder ausgemietete / v. l. 39. ff. locat. verpfändete / arg. l. 9. C. de pign. act. und anders dergleichen Gut gehöret / allen andern vorgezogen werden. v. l. 1. C. de Jur. fisc. l. 38. pr. ff. de pecul. l. 14. §. 2. de R. C. Consent. Chur-Bayr. Gant-Process. tit. 2. art. 2. Item Franckf. Ref. p. 1. t. 49. §. 2. Diefen folgen 2.) welche eine sonderbare Vorzugs-Gerechtigkeit haben: als wohin zum Beispiel vieler Oerter heutiger Gewohnheit nach gehören. 1.) die Gerichts oder Gant-Kosten/Hahn. ad Wesent. tit. de privil. Cred. num. 4. & Chur-Bayr. Gant-Process. Tit. 2. art. 3. 2.) die aufgewandte Begräbnus-Kosten / Arzt und Apotheker-Belohnung / l. 14. §. 1. l. 45. ff. de religiof. arg. l. 68. de leg. 3. l. f. §. 9. C. de jur. delib. Consent. Constit. Elect. Sax. 28. §. 1. verf. was auf des verstorbenen Schuldners Begräbnus. l. Sächs. Process-Ordnung. Tit. 42. §. ferner soll dasjenige. nec non Chur-Bayr. Gant-Process. c. l. art. 4. & 5. & Franckfurt. Reform. p. 1. tit. 49. §. 3. 7.) Des Schuldners gebrödter Ehehalten/ Besind und Tagelöhner ausstehender Liedlohn. Sächfischen Landr. Lib. 1. art. 22. Constit. Elect. Sax. 28. p. 1. pr. & Sächs. Process-Ordnung. Tit. 24. §. nächst diesem Concord. Chur-Bayr. Gant-Process. c. l. art. 7. & Franckfurt. Reform. c. l. §. 3. wiewol nach denen Kayserl. Rechten die Tagelöhner und Ehehalten andern Glaubigern disfalls gleich gehalten werden. v. Hartm. Pilt. pag. 1. qu. 8. num. 2. ibique Simon. Pilt. & Carpz. p. 1. c. 28. def. 24. n. 1. Nach denen Nürnberg. Statutis aber werden sie nur den personal-Creditorn vorgezogen. v. Nürnberg. Reformat. Tit. 22. L. 8. & Wurf bain. in diff. J. Civ. & Ref. Nor. class. 1. membr. 2. sect. 2. §. 62. 8.) Die Obrigkeit/des Schoß/Losung/Schätzung und Steuer wegen / v. l. 1. C. de privil. fisc. l. 3. C. de primipil. item. l. 1. C. si propter pensit. publ. Conf. Constit. Elect. Sax. 28. p. 1. & Sächs. Process-Ordnung. Tit. 42. §. ferner soll 10. nec non Chur-Bayr. Gant-Process. c. l. art. 6. & c. Nach diesen gehen 3.) diejenige / welche mit einer hypothec und Personal Privilegio zugleich versehen sind / anertwogen solche so gar vor denen welche eine ältere Hypothec vor sich haben/ den Vorzug bekommen. v. l. 7. C. qui pot. in pign. & Nov. 97. cap. 3. pr. Und hieher können unter andern 1.) gezehlet werden diejenige/welche zur Erwerbung eines gewissen Ehren-Stands / als zum Beispiel des Ritter-Ordens / Doctor-oder Licenciaten-Stands andern Gelder vorgeschossen / und sich eine hypothec darbey aufgedungen haben. v. Nov. 97. c. 4. & l. f. C. de silentiar. add. Hahn. ad Wes. tit. de privil. Cred. nu. 4. 2.) die Weiber und Ehefrauen nebst dero Kindern/wegen ihrer zugebrachten Ehe-Steuer und Heyrat-Gut / welche den gemeinen Rechten nach/so wol den Stillschweigenden als ausdrücklichen Unterpanden ohne Unterschied vorgehen. arg. l. ult. C. qui pot. in pign. Nov. 97. c. 3. & seqq. & Nov. 109. c. 1. wiewol es nach den Sächs. Rechten und Nürnberg. Statutis eine andere Bewandnus hat / als nach welchen die Ehefrauen den ausdrücklichen Unterpanden/ mit denen sich jemand vor dero Verheyrathung versehen hat / nicht vorgezogen werden. v. Constit. Elect. Sax. 28. p. 1. verf. allen andern Glaubigern. Item Chur-Sächs. Process-Ordn. d. tit. 43. pr. verf. aber gleichwohl nicht diejenigen. & Carpz. p. 1. c. 28. def. 64. wie auch

Nürnberg. Reform. Tit. 22. L. 2. verf. wo aber jemand in In Ansehung der Paraphernalien und Wiederlag aber haben sie nur eine stillschweigende Verpfändung / l. f. C. de pact. conv. l. 12. §. 2. C. qui pot. in pign. & cit. Jac. 7.) Welche zu nothwendiger Erhaltung oder Wiederbauung eines Hauses/damit dasselbige nicht gar zu Grunde gehe / Geld hergeliehen haben / l. 7. C. qui pot. in pign. l. 1. ff. quibus in caus. pign. tac. junct. Nov. 97. cap. 3. 4. die Pupillen, um deren Geld ein Gut erkauft worden. l. 7. qui pot. in pign. l. p. C. de serv. pign. dat. Conf. Chur-Bayr. Gant-Process. art. 13. & c. & c. 4.) Wodenen erstbemeldten Glaubigern werden diese geruffen welche mit einer Pfandung allein versehen: Und weil diese seiben wiederum unterschiedliche Arten sind / als ist zu sehen/das unter ihnen alle diejenige den Vorzug haben/welche mit öffentlichen / in der Burgermeister-Stadt / oder Pfand-Buch eingeschriebene Unterpanden versehen sind v. l. 11. C. qui pot. in pign. add. Reformat. der Stadt Franckf. p. 1. tit. 49. §. 10. Wann aber ihrer viel einer Pfandung haben/alsdann sind diejenige/deren Pfandung älter ist / vorzuziehen. l. 2. & 7. C. qui pot. in pign. ad Gail. 2. O. 25. num. 3. & Carpz. l. c. 28. def. 3. n. 1. So fern aber in den aufgerichteten Pfandverschreibungen die Dergleich sind/also das man nicht wissen kan/welche darunter die älteste sind / alsdann läst man die Creditores zugleich jedoch nach Anzahl ihr jedes Schulden / eintreten; v. Franckf. Reform. c. l. §. 12. & Reform. der Stadt Nürnberg. Tit. 27. L. 1. §. So aber 10. 5.) Diefen folgen diejenige welche lediglich mit einer persönlichen Freyheit / oder personal-Privilegio versehen / per. l. 9. C. qui pot. in pign. als da sind diejenige / so zu treuen Händen bey andern was niedergeleget / welches aber nicht mehr vorhanden ist l. 7. §. 2. ff. de pos. l. 24. §. 2. ff. de reb. author. jud. possid. l. 1. Carpz. p. 1. cap. 28. def. 150. & Betlich. p. 1. cap. 70. num. 2. Item eine Stadt/welche Geld vorgestreckt / l. 3. §. 2. ff. de reb. aut. jud. poss. add. Bachov. ad Treutl. V. 2. D. 2. th. 7. in f. Add. Bayr. Gant-Process. tit. 2. art. 20. Wiewol nach denen Statutis der Stadt Franckfurt der Vorzug allen andern Creditoren / sie mögen mit der Pfandung versehen seyn / ja / wann sie gleich der Zeit noch älter wären / vorgehet. vid. Reform. der Stadt Franckfurt. p. 1. tit. 49. §. 9. und noch andere mehr. Endlich folgen 6.) diejenige/so nur eine bloffe Handschrift haben / welche miteinander zugleich eintreten / und das Geld / welches aus des Schuldners verganten Gütern erlöset worden/nach Gebühr / und eines jeden Schulden Antheil theilen. v. l. 6. C. de bonis autor. jud. poss. Conf. Chur-Bayr. Gant-Process. c. l. art. 21. & Reformat. der Stadt Franckfurt. c. l. §. 13. & c. Wobey aber dieses zu beobachten / das/ so vielleicht etliche Herrschaften ihre Untertanen und Angehörige zusehender vor den Fremdbden und Ausländischen bezahlen lassen / in solchem Fall auch das Gegen-Recht gegen solche Herrschaft und Untertanen gebraucht werden könne / gleichwie solches verordnet in Chur-Bayr. Gant-Process. d. art. 21. in f. Item in dem Statutis der Stadt Nördlingen / p. 2. tit. 14. rubr. Ver gleich und Gegen-Recht in Edict. und Gant-Processen gegen Fremde, 10. Von dem Gant-Process sehesten kan mehrers gelesen werden bey dem Carpz. p. 1. c. 28. def. 1. & seqq.

Und so viel von der Execution, Immission und Gant-Process, &c.